

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 3. Dezember 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 3. Dezember 2020 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung.....	5
A. Allgemeiner Teil	6
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	6
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	7
§ 4 Vorpraktikum	8
§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	9
§ 6 Art und Aufbau der Prüfung.....	10
§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf..	10
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen	11
§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen	11
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	12
§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen.....	12
§ 11 a Vergabe von Bonuspunkten.....	13
§ 12 Bachelorarbeit	13
§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen	14
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 15 Bestehen von Prüfungen.....	16
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	16
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen	16
§ 18 Prüfungsausschuss	17
§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.....	17
§ 20 Zuständigkeiten	18
§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots.....	19
§ 22 Organisation von Prüfungen.....	19
§ 23 Zulassung zu Prüfungen	20
§ 24 Information über das Prüfungsergebnis	20
§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde.....	20
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	21
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	21
§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit	22
§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	23

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft.....	23
B. Besonderer Teil.....	24
§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik	25
§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management.....	30
§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau	37
§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik	51
§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	59
§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.....	65
§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.....	71
§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management).....	76
§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	82
§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie.....	92
§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt	99
§ 43 Bachelorstudiengang Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt.....	105
§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie	109
§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt.....	117
§ 46 Bachelorstudiengang Pflege	123
§ 47 Bachelorstudiengang Physical Engineering.....	131
§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien.....	136
§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign & digitale Gestaltung.....	140
§ 50 Bachelorstudiengang Internet & Online-Marketing.....	144
C. Schlussbestimmungen	149
§ 51 In-Kraft-Treten	149
§ 52 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006	149
§ 53 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007.....	149
§ 54 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007.....	149
§ 55 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008	149
§ 56 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008.....	149
§ 57 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008	149
§ 58 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009	149
§ 59 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009.....	149
§ 60 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009.....	149
§ 61 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010	149

§ 62 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010	150
§ 63 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010	150
§ 64 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011	150
§ 65 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011	150
§ 66 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011	150
§ 67 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012	150
§ 68 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012	150
§ 69 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013	150
§ 70 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013.....	150
§ 71 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014.....	150
§ 72 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014	150
§ 73 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014	150
§ 74 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015	151
§ 75 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016	151
§ 76 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017.....	151
§ 77 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017.....	151
§ 78 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017	151
§ 79 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018	151
§ 80 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019.....	151
§ 81 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020	151
§ 82 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020	151
§ 83 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. Dezember 2020.....	151
D. Ausführungsbestimmungen.....	152

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

1. Energie- und Umwelttechnik
2. Betriebswirtschaftslehre und Management
3. Maschinenbau
4. Fahrzeugtechnik
5. Elektrotechnik und Informationstechnik
6. Wirtschaftsinformatik
7. Angewandte Informatik
8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
9. Soziale Arbeit
10. Angewandte Psychologie
11. Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
12. Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt
13. Gesundheitsökonomie
14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
15. Pflege
16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
17. Elektromobilität und regenerative Energien
18. Mediendesign & digitale Gestaltung
19. Internet & Online-Marketing

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.

(3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 1 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
 1. Energie- und Umwelttechnik
 2. Betriebswirtschaftslehre und Management
 3. Maschinenbau
 4. Fahrzeugtechnik
 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
 6. Wirtschaftsinformatik
 7. Angewandte Informatik
 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 9. Soziale Arbeit
 10. Angewandte Psychologie
 11. Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
 12. Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt
 13. Gesundheitsökonomie
 14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
 15. Pflege
 16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
 17. Elektromobilität und regenerative Energien
 18. Mediendesign & digitale Gestaltung
 19. Internet & Online-Marketing.

A. Allgemeiner Teil

- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
1. Bachelor of Engineering (B. Eng.) in den Studiengängen
 - Elektromobilität und regenerative Energien,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Energie- und Umwelttechnik,
 - Fahrzeugtechnik,
 - Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
 - Maschinenbau
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management).
 2. Bachelor of Science (B. Sc.) in den Studiengängen
 - Angewandte Informatik,
 - Angewandte Psychologie,
 - Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt
 - Internet & Online-Marketing,
 - Mediendesign & digitale Gestaltung,
 - Physical Engineering (Technik-Entwicklung),
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
 3. Bachelor of Arts (B. A.) in den Studiengängen
 - Betriebswirtschaftslehre und Management,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Pflege,
 - Soziale Arbeit.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abgestimmt werden. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind.

A. Allgemeiner Teil

- (3) Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning angeboten werden. Ist dies überwiegend oder ausschließlich der Fall, ist ein Beschluss des zuständigen Fakultätsrates notwendig. Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (5) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.
- (6) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs gefordert, soll in der Regel vor dem Studium, muss aber bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Bestätigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters. Das Vorpraktikum ist auch von Studierenden nachzuweisen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingeordnet werden. Die Praxisamtsleiterin oder der Praxisamtsleiter des Studiengangs legt dann die Frist zur Nachholung des Vorpraktikums fest.
- (2) Während des Vorpraktikums werden der Praktikantin oder dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Berufsfeld des Studiengangs vermittelt. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes dieses Studiengangs oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung. Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen darin ersichtlich sein.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamtsleiterin oder Praxisamtsleiter.

§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechsmonatige Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Vollzeit-Präsenztage entsprechend der für die Praxisstelle geltenden Regelung nachweisen. In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge kann eine höhere Anzahl von Vollzeit-Präsenztagen für die prüfungsrelevante Anerkennung des Pflichtstudiensemesters gefordert werden. Die geforderten Vollzeit-Präsenztage können, sofern die Regelungen der §§ 28 bis 30 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden können, auch zeitlich über zwei Semester gestreckt erbracht werden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der geforderten Anzahl an Präsenztagen ändert nichts an dem Charakter als Verpflichtendes Praktisches Studiensemester.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester absolviert werden, es sei denn in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ist hierzu eine abweichende Regelung enthalten. Eine Vorverlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters sind begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen.
- (3) Über die Ausbildung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Vollzeit-Präsenztage entsprechend der jeweils für die Praxisstelle geltenden Regelung, sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamts-leiterin oder Praxisamtsleiter.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das Verpflichtende Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Praxisamts-leiterin oder von dem Praxisamtsleiter zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Hochschule richtet Praxisämter für die Studiengänge ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die oder der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung entsprechend dem vom Praxisamt festgelegten Muster ab. Eine Abschrift der Ausbildungsvereinbarung ist dem Praxisamt vor Beginn des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters einzureichen.

A. Allgemeiner Teil

- (7) Die Praxisstelle muss der oder dem Studierenden bis zu zehn Arbeitstage während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen gewähren; Urlaubstage gelten nicht als Präsenztage.
- (8) Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters gewechselt werden, wenn dies dem Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit oder dem Bachelormodul, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung. Diese umfasst die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Studienleistungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS. Studiengänge können während des ersten oder des zweiten Lehrplansemesters (Studieneingangsphase) ein auf ein Jahr gestrecktes Lehrplansemester von 30 ECTS vorsehen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Bis zum Ende des vierten Studiensemesters muss die oder der Studierende alle Teile der Zwischenprüfung mit Ausnahme von höchstens zehn ECTS erbracht haben. Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann jedoch eine andere Frist vorsehen, bis zu der alle Teile der Zwischenprüfung bis auf zehn ECTS erbracht sein müssen. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS der Zwischenprüfung mit Ausnahme von zehn ECTS nicht spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters bzw. bis zum Ende der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenen Frist erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module sowie für das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (5) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

A. Allgemeiner Teil

- (6) Die Regelungen der bis zur Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungen sind gegenüber den Regelungen zur Wiederholung von Fehlversuchen vorrangig.
- (7) Es werden im einem Semester nur Prüfungen für jene Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Bachelorprüfung regelt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die in § 6 Absatz 2 der „Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ geregelten Fälle. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile im nächsten Semester, in dem das Modul regulär angeboten wird, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach jenem Semester, in dem die Prüfungsteilleistung ursprünglich zu erbringen gewesen wäre, nachzuholen. Mit Zustimmung des oder der Prüfenden kann die fehlende Teilleistung auch im laufenden Semester nachgeholt werden. Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
 - Mündliche Prüfung
 - Klausur
 - Semesterbegleitende Klausur
 - Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
 - Multiple Choice
 - Referat
 - Präsentation
 - Laborarbeit
 - Entwurf
 - Praktische Arbeit

A. Allgemeiner Teil

- Poster
- Portfolio
- Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) Prüfungen können auch IT-gestützt abgehalten werden. Näheres regelt die Satzung der Hochschule zur Durchführung IT-gestützter Prüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch unter Nutzung allgemein verfügbarer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Zuständig für die Genehmigung dieser Form der mündlichen Prüfung ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Eine Liste der für Prüfungen technisch und rechtlich zulässigen Kommunikationsmedien hält der Zentrale Prüfungsausschuss vor.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (5) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer. § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprüfung und die semesterbegleitende Klausur. Der Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

§ 11 a Vergabe von Bonuspunkten

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit mindestens sechs und höchstens 12 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. § 28 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 28 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Der Abstract der Bachelorarbeit ist als PDF zusätzlich beim zentralen Prüfungsamt einzureichen. Vertrauliche Informationen sind zum Zweck einer öffentlichen Zugangsmachung des Abstracts zu anonymisieren.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

A. Allgemeiner Teil

- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden, die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielsweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur errechnet sich die Note aufgrund der Summe der Punkte der jeweiligen Bestandteile der Prüfung. Es werden keine Einzelnoten für die jeweiligen Prüfungsbestandteile vergeben und verrechnet.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

A. Allgemeiner Teil

- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Studiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Bachelorgesamtnote in diese ein.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
- B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

A. Allgemeiner Teil

- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart im gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außer-hochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Praxisamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

(1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 der Qualitätssicherungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Qualitätssicherung in Studium und Lehre in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.

(3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14).
2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 und § 15).
3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 19).
4. In Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen.
5. Entscheidung über die Zulassung der Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
6. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
7. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
8. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.
9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
10. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
11. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 28 Absatz 6 und § 30.
12. Entscheidung über die Verlängerung der Frist für das Ablegen der Zwischenprüfung bei Einstieg in das Studium in das dritte oder ein höheres Fachsemester.

A. Allgemeiner Teil

(4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen

1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(5) Den Praxisämtern obliegen

1. die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters,
2. die Koordination der Ausbildungsinhalte,
3. die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen,
4. die Genehmigung von Praxisstellen,
5. die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums und
6. die Entscheidung über das erfolgreiche Bestehen des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters.

§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots

Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 22 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und -abmeldezeitraum entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung.
- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

§ 23 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde und bereits begonnen wurde, als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Mit Anmeldung und Beginn der Bachelorarbeit zählt auch ein in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenes Kolloquium als bereits begonnen. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 24 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.

A. Allgemeiner Teil

- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Bachelorzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.
- (6) Auf Antrag werden in das Bachelorzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule. Den genauen Raum und die Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflege-bedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

A. Allgemeiner Teil

- (2) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung, die Frist für den Eintritt in das Verpflichtende Praktische Studiensemester und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu zwei Semester, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um bis zu drei Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu fünf Semester. § 23 Absatz 2 bleibt von den Regelungen des §28 Absatz 2 unberührt.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (6) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Schwangere und stillende Studentinnen können Schutzzeiten und Freistellungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studentinnen sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft zu melden, ihnen wird jedoch nahegelegt, im eigenen Interesse ihre Schwangerschaft dem Studierendenenservice zu melden, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beizufügen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

- (4) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 30 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.

§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen gem. § 9 innerhalb der Fristen in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder – soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann – gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Energie- und Umwelttechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Zur individuellen Profilbildung besteht bei Studienbeginn die Möglichkeit, zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik zu wählen. Bei Wahl des Faches Technische Mechanik müssen die Module Technische Mechanik 1-3 und bei Wahl des Faches Physik die Module Physik 1-3 belegt werden. Ein Wechsel zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik ist nur im ersten Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtangebots, Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit mit Präsentation	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR	Projekt	M	Mündliche Prüfung		
Ü	Übung	P	Projektarbeit mit Präsentation		
S	Seminar	R	Referat		
		PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		T	Testat		

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch zwei Wahlpflichtmodule im sechsten Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung bieten. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(5) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul zehn ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens vier ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (AWA),
- „Anleitung zum projektbezogenen Arbeiten“ (APA),
- maximal eine Türentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Türentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Inhalte und Bestandteile der Prüfungsleistung sind jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden am Anfang des Vorlesungszeitraumes in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Das Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Technische Mechanik 1 Physik 1	V+Ü/* § 32 Abs. (2)	5/4				K90/*
Werkstoffkunde 1	V+Ü	5/6				K90
Chemie / Physikalische Chemie	V+Ü	5/4				K90
Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
IT-Werkzeuge	V+Ü	3/2				PA+R
	V+P	2/2				
Professional English	S+Ü		2/2			PF
	S+Ü			3/2		
Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
Technische Mechanik 2 / Physik 2	V+Ü/* § 32 Abs. (2)		5/4			K90/*
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P		5/4			PA+K60
Konstruktion 2 für EU	V+Ü		5/4			PF
Elektrotechnik	V+Ü		5/4			K90
Grundlagenpraktikum	P		3/2	2/2	PA	
Elektronik	V+Ü			5/4		K90
Mathematik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Mess- und Regelungstechnik	V+Ü+P			5/5		PA+K60
Technische Mechanik 3/ Physik 3	V+Ü/* § 32 Abs. (2)			5/4		K90/*
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS		30/28	30/24	30/25		

* = Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
Hauptstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Verfahrenstechnik	V+Ü		5/4				K90
Modellierung und Simulation	V+Ü		5/4				PA+K60
Turbomaschinen 1	V+Ü		5/4				K90
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü		5/4				K90
Regenerative Energien und Energiespeicherung	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Energie- und Umwelttechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			P
Umweltanalytik	V+Ü			5/4			K90
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü			5/4			K90
Kraftwerkstechnik	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§32 Abs. (5)				10	§32 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§32 Abs. (6)				5	§32 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/23	30/23	30/1		

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre und Management gliedert sich in zwei Studienblöcke: der erste umfasst die ersten drei Semester, der zweite die Semester vier bis sieben. Der Studienabschluss erfolgt im siebten Semester mit der Bachelorprüfung. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Summe von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Im zweiten Studienblock werden die Studienrichtungen Controlling, Personalmanagement sowie Vertriebsmanagement und Marketing angeboten. Die Studierenden haben aus den drei Studienrichtungen am Ende des dritten Semesters zwei auszuwählen. Die Wahl der Vertiefungsrichtungen ist bindend.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Dafür werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	D	Dokumentation	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P P (xx) WP	Praktikum, Übung Pflichtmodul Wahlpflichtmodul	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	MPA	Mündliche Prüfung anhand einer praktischen Arbeit		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
S	Seminar	R	Referat/Präsentation mit schriftlicher Darlegung		
PR	Projektarbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation	PA	Praktische Arbeit in Verbindung mit Testaten		
SP	Studio-Produktion	PF	Portfolio in Verbindung mit einer Präsentation		
PB	Praxisbericht				
B	Bachelorarbeit				

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushang bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wahlfächer

Die Studierenden haben als Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten und/oder aus dem Angebot der Pädagogischen Hochschule im festgelegten Umfang zu belegen und die entsprechenden Prüfungsleistungen zu erbringen. Aus der nicht gewählten Vertiefungsrichtung des Studiengangs können Wahlfächer belegt werden. Studierende haben bei Wahlfachbelegung außerhalb der Fakultät Technologie und Management sicherzustellen, dass sie geprüft werden; ein Teilnahmechein genügt nicht. Als Wahlfächer können nur Fächer gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Elementen der Pflichtmodule identisch sind. Werden in den Wahlfächern Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt vier ECTS nicht überschreiten.

Wird ein praktisches Studienprojekt als Wahlfach angeboten, so ist eine Anmeldung erforderlich und verbindlich. Bei Nichtteilnahme an einem angemeldeten Projekt gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

Studierende der Hochschule Ravensburg-Weingarten, die in einem anderen Studiengang als Betriebswirtschaftslehre und Management eingeschrieben sind, können maximal drei (Teil-) Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre und Management ablegen. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester soll gem. § 5 Abschnitt 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung im fünften Studiensemester abgeleistet werden und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gem. § 7 Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist. Vom Regelfall der Ableistung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemester im fünften Semester kann abgewichen werden, wenn das fünfte Semester für ein Auslandssemester genutzt wird; dann wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester in einem späteren Semester abgeleistet.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennenlernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden. Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (z.B. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest und legt fest, wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation (Power Point) angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 ECTS erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Durch geeignete organisatorische Regelungen stellt die Hochschule sicher, dass die vorgesehene Bearbeitungszeit eingehalten wird.

Tabelle 1: 1. Studienblock Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
P1 Fachgrundlagen und Nachhaltigkeit	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VP	5/2				K60
	Grundlagen wirtschaftlicher Nachhaltigkeit	VP					
P2 Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie	VP	5/2				K60
	Volkswirtschaftslehre Makroökonomie	VP					
P3 Produktion	Produktionstechnik	VP	5/2				K90
	Produktionswirtschaft	VP					
P4 Investition und Finanzierung	Investitionsrechnung	VP	5/2				K60
	Finanzierung	VP					
P5 Buchhaltung und Bilanzierung	Buchhaltung und Bilanzierung	VP	5/4				K60
P6 Mathematik	Wirtschaftsmathematik	VP	5/4				K60
P7 Marktbearbeitung	Marktforschung	VP		5/2			K90
	Marketing	VP					
P8 Statistik	Statistik	VP		5/4			K60
P9 Geschäftsprozessmanagement	Geschäftsprozessmanagement	VP		5/4			D
P10 Kostenrechnung/Controlling	Kostenrechnung/Controlling	VP		5/4			K60
P11 Rechtliche Grundlagen	Grundlagen BGB/HGB	VP		5/2			MPA
	Grundlagen des öffentlichen Rechts	VP					
P12 Professional English	Professional English I	VP		0/2			PF
	Professional English II	S			5/2		
P13 Personal und Organisation	Personalmanagement/Organisation	VP			5/4		K60
P14 Management	Managementkonzepte und Mitarbeiterführung	VP			5/4		K60
P15 Steuerrecht	Steuerrecht	VP		5/4			K60

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
P16 Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen der Datenverarbeitung & Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Systeme	VP			5/4		K90
P17 Logistikmanagement	Logistikmanagement	VP			5/4		K60
P18 Projekt-, Teammanagement	Projektmanagement	VP			5/2		K90
	Teammanagement	VP					
Summe ECTS/SWS			30/24	30/26	30/22		

Tabelle 2: 2. Studienblock Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
		Art	4	5	6	7		
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
P19 Arbeitsrecht Personaladministration	Arbeitsrecht	VP	5/2	Praxissemester				K60
	Personal-administration	VP						
P20 Controlling	Controlling	VP	5/4					K60
P21 Internationales Management	Internationale Unternehmen und Wirtschaftsstrukturen	VP			5/4			K60
P22 Marketingmanagement	Marketingmanagement	VP			5/4			K60
WP Controlling 1	Internationale Rechnungslegung	V	5/2					K60
WP Controlling 2	Public Sector Controlling	S	5/2					R
WP Controlling 3	Bereichscontrolling	S	5/4		5/2			R
WP Controlling 4	Businessplan und Unternehmensplanung	VP			5/2			H
WP Personal 1	Psychologie und Soziologie	V	5/4					K60
WP Personal 2	Personalmanagement im Nonprofit-Sektor	S	5/2					R
WP Personal 3	Veränderungsmanagement	V			5/2			R
WP Personal 4	Personalentwicklung	V			5/2			R
WP Marketing/Vertrieb 1	Marktpsychologie	V	5/2					K60
WP Marketing/Vertrieb 2	Fundraising	V	5/2					R
WP Marketing/Vertrieb 3	Marketing und Vertriebsmanagement	S			5/4			K60
WP Marketing/Vertrieb 4	Vertriebscontrolling	V			5/2			R
P23 Wahlfächer	Wahlfächer	V	*		*	15/*		**

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
Praxissemester	Praktikantenseminar	S		30/1			PB	
P24 Abschluss	Bacheloranden-Seminar	S				3/4		
	Bachelorarbeit	B				12/0		B
Summe ECTS/SWS			30/(16/18)	30/1	30/(16/18)	30/14		

* = entsprechend der Studienordnung des anbietenden Studiengangs

** = unbenotete Prüfungsleistungen für maximal fünf ECTS

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Maschinenbau gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich, dieses Studium als ausbildungsintegrierende Studienvariante zu studieren. Detaillierte Regelungen sind in § 34 Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 6.

Ab dem Grundstudium wird eine Studienrichtung Engineering Design angeboten. Detaillierte Regelungen sind in § 34 Abschnitt 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben.

Im Hauptstudium werden fünf Studienrichtungen angeboten. Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum vierten Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule Ravensburg-Weingarten näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
P Praktikum	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
PR Projekt	G Gruppenarbeit	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
S Seminar	Kxx Klausur mit Dauer in xx Minuten	
Ü Übung	M Mündliche Prüfung	
V Vorlesung	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	PF Portfolio	
	R Referat	
	T Testat	

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Fachstudiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Fachsemester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch zwei Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Fachsemester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(5) Wahlmodul im siebten Fachsemester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul zehn ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens vier ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im ersten Fachsemester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester im nicht-ausbildungsintegrierten Studiengang ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierende Studienvariante

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante neun Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. Industriemechaniker/Industriemechanikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht-ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 7). Im Grundstudium wird das Modul „Konstruktion 2/Projekt Entwicklung“ (siehe Tabelle 1) in zwei Module aufgeteilt („Konstruktion 2, Teil 1“ und „Konstruktion 2, Teil 2“), die jeweils mit der bewerteten Prüfungsleistung Portfolio abschließen. Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1. Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. § 34 Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

(12) Studienrichtung Engineering Design

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau Studienrichtung Engineering Design müssen sich zu Beginn des ersten Semesters für diese Vertiefung entscheiden.

Die Eignung der Studierenden wird in Form eines Gesprächs zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bewertet.

Das Eignungsgespräch erfolgt unter dem Aspekt der Feststellung der gestalterischen Begabung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der Thematik Produkt-Design. Dies geschieht durch die Einreichung zur Bewerbung und Erläuterung im Eignungsgespräch von zwei praktischen Arbeiten: z.B. Hand-Skizzen, Illustrationen, Zeichnungen, Entwürfe, Modellen (Schwerpunkte: eigene Ideen und Umsetzung von Funktionsprinzipien).

Die Studienrichtung Engineering Design ist auf eine Studierendenanzahl von 20% der Gesamtkapazität des Bachelorstudiengangs Maschinenbau begrenzt.

Die Summe der ECTS für diese Studienrichtung ergibt sich aus den Tabellen 8 und 9.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	5/6				K90
Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	5/4				K60
Professional English	S+Ü	2/2				PF
	S+Ü		3/2			
IT-Werkzeuge	V+Ü	3/2				PA+R
	V+P		2/2			
Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
Technische Mechanik 2	V+Ü		5/4			K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P		5/4			PA+K60
Konstruktion 2/Projekt Entwicklung	V+Ü+PR		5/5	5/3		PF
Konstruktion 3	V+Ü		5/4			K90
Mathematik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Mess- und Regeltechnik	V+Ü+P			5/5		PA+K60
Technische Mechanik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü			5/4		K90
Elektrotechnik	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS		30/28	30/25	30/24		

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü		5/4				K90
Umformtechnik	V+Ü		5/4				K60
CAD Vertiefung	V+Ü		5/4			K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü		5/4				PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü		3/2	2/2			K90
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Mechatronik und elektrische Antriebe	V+Ü+P			5/5			PA+K90
Maschinendynamik	V+Ü			5/4			K90
Leichtbau und Strukturen	V+Ü+P			5/4			PA+K60
FEM (Finite Elemente Methode)	V+Ü			5/4			PA+K60
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/23	30/24	30/1		

**Tabelle 3: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Produktion und Entwicklung**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Zerspannungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü		5/4				K90
Umformtechnik	V+Ü		5/4				K60
Automatisierungstechnik 1	V+Ü		5/4				K90
Grundlagen BWL und QM	V+Ü		5/4				PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Produktion	P		3/4	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Fertigungsmess- und Prüftechnik	V+Ü+P			5/4			PA+K90
Produktionswirtschaft und Logistik	V+Ü			5/4			K60+R
Automatisierungstechnik 2	V+Ü			5/4			K90
Produktions- und Betriebslehre	V+Ü			5/4			K60+R
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/25	30/23	30/1		

**Tabelle 4: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Leichtbau und Simulation**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Leichtbau und Strukturen	V+Ü+P		5/4				PA+K60
Umformtechnik	V+Ü		5/4				K60
CAD Vertiefung	V+Ü		5/4			K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü		5/4				PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Fügetechnik für Leichtbau	V+Ü		3/2	2/2			K90
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Smart Materials und Bionik	V+Ü			5/4			PA+R
Betriebsfestigkeit und Strukturoptimierung	V+Ü			5/4			PA+K60
Modellierung und Simulation	V+Ü			5/4			PA+K60
FEM (Finite Elemente Methode)	V+Ü			5/4			PA+K60
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/23	30/23	30/1		

**Tabelle 5: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Energie- und Verfahrenstechnik**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Verfahrenstechnik	V+Ü		5/4				K90
Umwelttechnische Verfahren	V+Ü+P		5/4				PA+K60
Turbomaschinen 1	V+Ü		5/4				K90
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü		5/4				K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Energiesystemtechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Umweltanalytik	V+Ü+P			5/4			PA+K60
Regenerative Energien und Energiespeicherung	V+Ü			5/4			K90
Turbomaschinen 2	V+Ü			5/4			K90
Kraftwerkstechnik	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/23	30/23	30/1		

**Tabelle 6: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Energietechnik**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				R+PA	
Verbrennung, Emissionen und Prozessrechnung	V+Ü		5/4				PF
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P		5/5				PA+K90
Turbomaschinen 1	V+Ü		5/4				K90
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü		5/4				K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Energiesystemtechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
CAD Vertiefung	V+Ü			5/4		K60	
Maschinendynamik	V+Ü			5/4			K90
Turbomaschinen 2	V+Ü			5/4			K90
Kraftwerkstechnik	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs.(5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/24	30/23	30/1		

**Tabelle 7: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante**

Sem.	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Grundausbildung		
2		1. Theoriesemester	Grundstudium Teil 1
3		2. Theoriesemester	
4	Praxisphase		
5	Praxisphase		Berufliche Prüfung
6		3. Theoriesemester	Grundstudium Teil 2
7		5. Theoriesemester	Hauptstudium
8		6. Theoriesemester	
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester	B. Eng.

* die Theoriesemester entsprechen jeweils den Fachsemestern in der nicht ausbildungsintegrierten Studienvariante

**Tabelle 8: Bachelorstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung Engineering Design
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	5/6				K90
Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü		5/4			K90
Fremdsprachen	S+Ü	2/2				K90
	S+Ü		3/2			
IT-Werkzeuge	V+Ü	3/2				LA
	V+P		2/2			
Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
Technische Mechanik 2	V+Ü		5/4			K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P		5/5			K90
Konstruktion 2/Projekt Entwicklung	V+Ü+PR		5/5	5/3		PF
Konstruktion 3	V+Ü			5/4		K90
Mathematik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Skizzieren und Design	V+Ü	5/4			T	
Technische Mechanik 3	V+Ü			5/4		K90
Design 1 (CAD Flächen und Rendering)	V+Ü+P			5/5	T	
Elektrotechnik	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS		30/28	30/26	30/24		

**Tabelle 9: Bachelorstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung Engineering Design
Hauptstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Design 2 (Produktgestaltung und Ästhetik)	V+Ü		5/4				PA+R
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü		5/4				K90
CAD Vertiefung	V+Ü		5/4			K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü		5/4				PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü		3/2	2/2			K90
Design-Projekt zur Studienrichtung mit Seminar (verknüpft mit Design 2)	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Mechatronik und elektrische Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Design 3 (Künstlerische Aspekte)	V+Ü			5/4			PA+R
Leichtbau und Strukturen	V+Ü			5/4			K90
FEM	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/23	30/23	30/1		

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich dieses Studium als ausbildungsintegrierende Studienvariante zu studieren. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten. Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum vierten Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	G Gruppenarbeit	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü Übung	Kxx Klausur mit Dauer in xx Minuten	
S Seminar	M Mündliche Prüfung	
PR Projekt	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	PF Portfolio	
	R Referat	
	T Testat	

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch zwei Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(5) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul zehn ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens vier ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2 ECTS/4 ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im ersten Semester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierender Studiengang

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante neun Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. Industriemechaniker/Industriemechanikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht-ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 7). Im Grundstudium wird das Modul „Konstruktion 2/Projekt Entwicklung“ (siehe Tabelle 1) in zwei Module aufgeteilt („Konstruktion 2, Teil 1“ und „Konstruktion 2, Teil 2“), die jeweils mit der bewerteten Prüfungsleistung Portfolio abschließen. Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1. Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	5/6				K90
Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	5/4				K60
Professional English	S+Ü	2/2				PF
	S+Ü		3/2			
IT-Werkzeuge	V+Ü	3/2				PA+R
	V+P		2/2			
Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
Technische Mechanik 2	V+Ü		5/4			K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P		5/4			PA+K60
Konstruktion 2 / Projekt Entwicklung	V+Ü+PR		5/5	5/3		PF
Konstruktion 3	V+Ü		5/4			K90
Mathematik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Mess- und Regelungstechnik	V+Ü+P			5/5		PA+K60
Technische Mechanik 3	V+Ü			5/4		K90
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü			5/4		K90
Elektrotechnik	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS		30/28	30/25	30/24		

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik und -entwicklung**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü		5/4				K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü		5/4				K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü		5/4				K90
Fahrzeugkonstruktion und Fahrwerke	V+Ü		5/4				K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü			5/4			K90
Alternative Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Entwicklung fahrzeugtechnischer Systeme	V+Ü			5/4			K60+R
Grundlagen BWL und QM	V+Ü			5/4			PA+R
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§35 Abs.(5)				10/0	§35 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§35 Abs.(6)				5/0	§35 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS / SWS		30/1	30/23	30/23	30/1		

**Tabelle 3: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugmechatronik**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü		5/4				K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü		5/4				K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü		5/4				K90
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P		5/5				PA+K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü			5/4			K90
Alternative Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Systems Engineering	V+Ü			5/4			M
Mikrocontrollerprogrammierung	V+P			5/4		PA	
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K90
Wahlmodul	§35 Abs.(5)				10/0	§35 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§35 Abs.(6)				5/0	§35 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS / SWS		30/1	30/24	30/23	30/1		

**Tabelle 4: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante**

Sem.	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Grundausbildung		
2		1. Theoriesemester*	Grundstudium
3		2. Theoriesemester*	
4		3. Theoriesemester*	
5	Praxisphase		
6	Praxisphase		Berufliche Prüfung
7		5. Theoriesemester*	Hauptstudium
8		6. Theoriesemester*	
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester*	B. Eng.

* die Theoriesemester entsprechen jeweils den Fachsemestern in der nicht ausbildungsintegrierten Studienvariante

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen, ein praktisches Studiensemester mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma, und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Für Studierende des englischsprachigen Studiengangs wird kein Vorpraktikum gefordert. Stattdessen beträgt die Dauer des verpflichtenden praktischen Studiensemesters abweichend von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung mindestens 26 Wochen, mit mindestens 120 Präsenztagen in der Praxisfirma. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem praktischen Studiensemester mit 30 ECTS. Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten: Automatisierungstechnik/Energietechnik und Kommunikationstechnik. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester durch schriftliche Anmeldung für eine der drei Studienrichtungen zu entscheiden.

(2) Lehrveranstaltungen

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung (insbesondere § 3 Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung: Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (es gilt § 3 Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung).

Als Voraussetzung für das Angebot der Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung kann der Fakultätsrat Mindestteilnahmezahlen festlegen. Teilnehmerin oder Teilnehmer ist, wer die betreffende Studienrichtung gewählt hat. Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil von mindestens 20% und höchstens 40%.

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 4.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	M Mündliche Prüfung	E englischsprachig
S Seminar	R Referat	D deutschsprachig
	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert (PF: 50% PA benotet und 50% R benotet)	
	PF Portfolio	

(3) Wahlmodule

Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Tutorentätigkeiten können als Wahlfächer im Umfang von höchstens fünf ECTS anerkannt werden. Wahlmodule aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informatik können vertiefungsrichtungsübergreifend gewählt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Automatisierungstechnik, Energietechnik, der Kommunikationstechnik und des Vertriebs mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen,
- Test von Netzwerken und Systemen,
- Software-Entwicklung,
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD),
- Computersimulation,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe,
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik,
- Technische Vertriebsunterstützung.

Gesamtdauer des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters:

- Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs: mindestens 20 Wochen mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma.
- Studierende des englischsprachigen Studienzweigs: mindestens 26 Wochen mit mindestens 120 Präsenztagen in der Praxisfirma.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studienseester und das Verpflichtende Praktische Studienseester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Es gilt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik –
Grundstudium für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V	5/4			K90
Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	Elektrodynamik	V		5/4		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V			5/4	K90
Messtechnik 1: Grundlagen	Messtechnik 1	V		5/4		K90
	Messtechnik-Labor	P				
Messtechnik 2: Vertiefung	Messtechnik 2	V			5/4	K90
	Elektronik Praktikum: lineare Messtechnik	P				
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis1 mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V		5/4		K90
Robotik	Robotik	V+P			5/4	PF
Programmieren	Programmieren	V+P	5/4			K90
Elektrotechnisches Praktikum	Grundpraktikum Elektrotechnik 1: Grundsaltungen	P		5/4		PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 2: Implementation & Verifikation	P				
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V+P		5/4		K90
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V	5/4			K90
Digitales Praktikum	Digitaltechnik Praktikum	P			5/4	PF
	Rechnertechnologie Praktikum	P				
Rechnertechnologie	Rechnertechnologie	V		5/4		K90
Elektronik	Elektronik	V			5/4	K90
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektrotechnik 3: Programmieren von µC	P			5/4	PF
	Schaltungsentwurf Praktikum	P				
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V	5/4			K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Hauptstudium für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P		Praktisches Studiensemester	5/4		PF
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 2	Schaltungsentwurf	V+P	5/4				PF
Sprache	English	V+P	5/4				PF
Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik	V	5/4				K90
Hochfrequenztechnik	Hochfrequenztechnik	V			5/6		K90
	Hochfrequenzpraktikum	P					
Projektseminar	Wissenschaftliches Arbeiten	S+P			5/4		RPA
Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze	V			5/4		K90
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V	5/4				K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik mit Übungen	V				6/6	K90
	Regelungstechnik Praktikum	P					
Microcontroller	Microcontroller	V			5/4		RPA
	Microcontroller Praktikum	P					
Automatisierungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	V				7/6	K90
	SPS-Systeme	V					
	SPS-Systeme Praktikum	P					
Profil	Wahlpflicht 1	-			5/0		siehe Fach
Profil	Wahlpflicht 2	-				5/0	siehe Fach
Wahlmodul	Wahlmodul	-	5/0				siehe Fach
Seminar	Begleitseminar Praxisprojekt	PR	5/4				RPA
	Seminar	S					
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium (15% Anteil an der Note)					12/0	B+R
Summe ECTS/SWS			30/20	30/0	30/22	30/14	

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Hauptstudium: Studienrichtung Kommunikationstechnik für Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs (2 aus x)

Module	Lehrveranstaltungen	SS oder WS			Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	
		Art	SS	WS	
Internetanwendungen	Internetanwendungen	V+P	5/4		PF
Nachrichtentechnische Systeme	Nachrichtentechnische Systeme	V	5/4		K90
Automotive Electronics Controls	Automotive Electronics Controls	V		5/4	K90
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V	5/4	5/4	M
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang
Projektseminar	Projekt: Kommunikationstechnik	P	5/0	5/0	M
Summe ECTS/SWS			20/12	15/8	

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Hauptstudium: Studienrichtung Automatisierungstechnik für Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs (2 aus x)

Module	Lehrveranstaltungen	SS oder WS			Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	
		Art	SS	WS	
Einführung in die Antriebstechnik	Einführung in die Antriebstechnik	V+P	5/4		K90
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung	V	5/4	5/4	K90 oder PF
	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P			
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang
Projektseminar	Projekt: Automatisierungstechnik	P	5/0	5/0	M
Summe ECTS/SWS			15/8	10/4	

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Studienstruktur

Das Studium „Wirtschaftsinformatik“ umfasst 34 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad „Bachelor of Science“. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2a – 2d.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
B Bachelorprüfung	BA Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	D Dokumentation	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	
S Seminar	M Mündliche Prüfung	
Ü Übung	PA Praktische Arbeit	
V Vorlesung	PF Portfolio	
	R Referat	
	T (xx) Testat mit Dauer in xx Minuten	

(3) Wahlpflichtbereiche und Wahlmodule

Die Studierenden müssen zwei der drei angebotenen Wahlpflichtbereiche wählen (vgl. Tabellen 2b – 2d). Ein Wahlpflichtbereich besteht jeweils aus zwei Wahlpflichtmodulen.

Für die beiden Wahlmodule können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und der Prüfungsleistung veröffentlicht.

Für die beiden Wahlmodule können auch Lehrveranstaltungen aus einem nicht gewählten Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit sowie die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung der Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Oben genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu fünf ECTS anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an ECTS erreicht wird.

Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von ECTS kann ggf. überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul bzw. eine Lehrveranstaltung benötigt. Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, ggf. mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2a - 2d.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praxisstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Dabei sollen die Studierenden selbständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studienggebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informations- und Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellung,
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule,
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens.

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, temporären Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praktikantenamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studienseester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studienseester sowie das Verpflichtende Praktische Studienseester abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht.

Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelorprüfung ist ein Wirtschaftsinformatik-Seminar. Das Wirtschaftsinformatik-Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende im Laufe ihres bzw. seines Studiums an mindestens zehn hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studienggebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere (von der Studiengangsleitung genehmigte) Vorträge, z.B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch die Unterschrift der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten oder einer Professorin oder eines Professors des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Grundstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	5/4			K90
Einführung in Wirtschaftsinformatik und E-Business	Einführung in Wirtschaftsinformatik	V	5/4			K90
	Einführung in E-Business					
Webtechniken	Webtechniken	V+Ü	5/4			PA
Lineare Algebra	Lineare Algebra	V+Ü	5/4			PF
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	5/4			K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+Ü	5/4			K90
Programmieren	Programmieren	V		5/4		K90
Programmieren Praktikum	Programmieren Praktikum	P		5/4		T120
Statistik	Statistik	V+Ü		5/4		K60
Informationsbeschaffung	Wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü		5/4		D
	Kreativitätstechniken	V+Ü				
Marketing	Marketing	V+Ü		5/4		K90
Externes Rechnungswesen	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü		5/4		K90
Integrierte Standardsoftware	Integrierte Standardsoftware	V+Ü			5/4	K90
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V			5/4	K120
Objektorientierte Programmierung Praktikum	Objektorientierte Programmierung Praktikum	P			5/4	T90
Produktion und Logistik	Materialwirtschaft & Logistik	V+Ü			5/4	K90
	Produktionsplanungs- und steuerungssysteme					
Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü			5/4	K90
Internet und verteilte Systeme	Internet und verteilte Systeme	V+Ü			5/4	K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

**Tabelle 2a: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Hauptstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Business English	Professional English ¹	V+Ü	5/4	Praktisches Studiensemester			M
Präsentation und Rhetorik	Präsentation & Rhetorik	V+Ü	5/4				R
Software Engineering	Software Engineering	V	5/4				K90
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management	V+Ü	5/4				K90
Wahlmodul 1	Wahlfächer	§ 37 (3)	5/4				§ 37 (3)
Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§ 37 (3)	5/4				§ 37 (3)
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	Ü			5/4		PF
Investitionsplanung und BWL-Planspiel	Investitionsplanung und -kontrolle	V+Ü			5/4		K90
	BWL-Planspiel						
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			5/4		K90
Soziale Interaktion und Mitarbeiterführung	Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	V+Ü			5/4		K90
Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§ 37 (3)			5/4		§ 37 (3)
Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§ 37 (3)			5/4		§ 37 (3)
Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§ 37 (3)				5/4	§ 37 (3)
Wahlmodul 2	Wahlfächer	§ 37 (3)				5/4	§ 37 (3)
Projektseminar	Projektseminar	PR				5/4	D
Abschlussmodul	Wirtschaftsinformatik Seminar	S				3/0	
	Bachelorarbeit inkl. Abschluss-Kolloquium ²	B				12/0	B
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/24	30/12	

Fußnoten zu den Tabellen 1 bis 2

¹ Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

² Das Abschluss-Kolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

**Tabelle 2b: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Wahlpflichtbereich Industrie**

Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	4 oder 6	6 oder 7	
Supply Chain Management & Advanced Planning	Supply Chain Management & Advanced Planning	V	5/4		K90
Praktische Umsetzung von Entscheidungssystemen	Praktische Umsetzung von Entscheidungssystemen	V+P		5/4	PA

**Tabelle 2c: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Wahlpflichtbereich Business Intelligence**

Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	4 oder 6	6 oder 7	
Business Intelligence - Praktische Umsetzung einer BI-Architektur	Business Intelligence - Praktische Umsetzung der BI-Architektur	V	5/4		PA
Data Mining & Big Data	Data Mining & Big Data	V+P		5/4	M

**Tabelle 2d: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Wahlpflichtbereich Betriebliche Informationssysteme**

Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	4 oder 6	6 oder 7	
Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssysteme	Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssysteme	V	5/4		M
Implementierung von Geschäftsprozessen in betrieblichen Informationssystemen	Implementierung von Geschäftsprozessen in betrieblichen Informationssystemen	V+P		5/4	M

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten beiden Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 ECTS erforderlich. Jeder Studierende wählt eines der beiden angebotenen Profile: Robotik und Smart Devices bzw. Spiele.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1, 2, 3a und 3b.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Umfang der Leistung
V Vorlesung	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	
S Seminar	

Lehrveranstaltungen können im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können als Wahlmodule im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 2) wählen:

- Lehrveranstaltungen aus dem nicht gewählten Profil.
- Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen, die jedes Semester veröffentlicht wird.
- Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module ergeben sich aus den Tabellen 1, 2, 3a und 3b.

Mögliche Prüfungsformen	
B	Bachelorarbeit
K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten
M	Mündliche Prüfung
PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und einer Präsentation
PF	Portfolio
KQ	Kolloquium

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabellen 1, 2 sowie 3a bzw. 3b bestanden sind.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Es darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

(6) Bachelormodul

Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium, in dem auf das gesamte Studium zurückgegriffen werden kann. Das Bachelormodul darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten, ansonsten gelten die Regelungen gemäß § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung zu mündlichen Prüfungsleistungen. Das Kolloquium trägt drei ECTS-Punkte sowie 20% zur Note des Bachelormoduls bei.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Programmieren 1	V	5/4			K90 oder M
Programmieren 1 Praktikum	P	5/4			K60 oder M
Lineare Algebra	V	5/4			PF oder K90
Analysis 1	V	5/4			PF oder K60
Interaction Design	V+P	5/4			PR0
Netzwerke	V+P	5/4	2/2		PF
Grundlagen der Informatik	V		8/6		PF
Programmieren 2	V+P		5/4		K90 oder PF
Analysis 2	V		5/4		K60
Statistik und Wirtschaftsmathematik	V		5/4		K60
Betriebssysteme	V+P		5/4		K90
Systemprogrammierung	P			5/4	PF oder K90
Grafische Bedienoberflächen	V+P			5/4	K90 oder PF
Software Engineering	V			5/4	PF oder K90
Datenbanksysteme	V+P			5/4	PF oder K90
Internet	V+P			5/4	PF oder K90
Tutorium, Sozialkompetenz und Nachhaltigkeit	V+P			5/4	PF
Summe ECTS/SWS		30/24	30/24	30/24	

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Hauptstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Professional English	S	5/4				PF
Web Programmierung	V+P	5/4				PF oder K90
Software Engineering Praktikum	P	5/4				PRO
Künstliche Intelligenz	V	5/4				K90
Mobile Anwendungen	V+P	5/4				PRO
Profil		5/4				
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	VP		30/0			PF
Profil	V+P			10/8		
Datensicherheit	V			5/4		K60
Systemsicherheit	V+P			5/4		K60
Wahlfach				10/0		
Wahlfach					5/0	
Systemadministration	V				5/4	PF
Projektseminar	PR				5/4	PRO
Bachelor Modul					15/0	B+Q
Summe ECTS/SWS		30/24	30/0	30/16	30/8	

**Tabelle 3a: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Profil Robotik und Smart Devices**

Module	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung
		ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
	Art	4	6	
Autonome Mobile Roboter	V+P	5/4		PF
Embedded Systems	V+P		10/8	PF

**Tabelle 3b: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Profil Spiele**

Module	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung
		ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
	Art	4	6	
Computergrafik	V+P	5/4		PRO oder PF
Spieleentwicklung	V+P		5/4	PRO oder PF
Game Design	V+P		5/4	PRO oder PF

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

(1) Studienstruktur

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in Tabelle 1 und Tabelle 2 beschrieben. Das Studium gliedert sich in zwei Studienphasen. Die erste Studienphase stellt das Grundstudium dar und schließt mit der Zwischenprüfung gemäß § 7 Absatz 2 ab. Die zweite Studienphase ist das Hauptstudium, es enthält neben Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und individuellen Wahlfächern das Praktische Studiensemester sowie die Bachelorprüfung. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS zu erbringen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen, für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 4. Dabei werden generell die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	D Dokumentation	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Credits
VP Vorlesung mit integrierten Übungen	MBK(xx) Modulbegleitende Klausur mit Gesamtdauer in Minuten	
S Seminar	MPA Mündliche Prüfung anhand einer praktischen Arbeit	
PR Projekt	R Referat/Präsentation	
	PF Portfolioprüfung	
	PB Praxisbericht	
	B Bachelorarbeit	

(3) Wahlfächer

Zur Profilbildung steht den Studierenden ein Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie individuellen Wahlmodulen zur Verfügung.

a) Wahlpflichtmodulangebot

Das Wahlpflichtmodulangebot besteht aus Modulen der Themenschwerpunkte „Technik“ sowie „Management“ (vgl. Tabellen 3 und 4). Es sind sowohl im vierten wie auch im sechsten Fachsemester jeweils ein Modul aus dem Wahlpflichtfachblock 1 sowie ein Modul aus dem Wahlpflichtfachblock 2 zu wählen. Bereits gewählte Module dürfen nicht erneut gewählt werden.

Die Studierenden wählen bis zum Ende des dritten Semesters für das vierte Semester sowie bis zum Ende des fünften Semesters für das sechste Semester, welche Wahlpflichtmodule aus Tabellen 3 und 4 sie jeweils belegen möchten. Die Durchführung eines Wahlpflichtmodules kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

b) Individuelle Wahlmodule

Zur individuellen Profilbildung haben die Studierenden im siebten Fachsemester Prüfungsleistungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder einer anderen Hochschule im Umfang von 15 ECTS zu erbringen. Die Wahl von Angeboten außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Als individuelle Wahlmodule dürfen nur Fächer gewählt werden, die einen Bezug zum Berufsbild der Wirtschaftsingenieurin bzw. des Wirtschaftsingenieurs aufweisen und inhaltlich nicht mit Pflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulen identisch sind bzw. nur eine geringe inhaltliche Überschneidung aufweisen.

In Ergänzung zu § 31 kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Türentätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf fünf ECTS nicht übersteigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester (vgl. § 5) ist im fünften Studiensemester abzuleisten und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 Absatz 2 bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbstständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Die für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters zu erbringenden Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) sowie deren Form und Frist werden durch das Praktikantenamt festgelegt. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation in einem von der jeweiligen Softwareausstattung unabhängig lauffähigen Dateiformat angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Fachsemester und das Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: 1. Studienblock

		Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3	
Module	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
P1 Investition und Finanzierung	Investitionsrechnung	VP	5/4			K60
	Finanzierung	V				
P2 Kostenrechnung/Controlling	Kostenrechnung/Controlling	VP		5/4		K60
P3 Marktbearbeitung	Marktforschung	V		5/4		K90
	Marketing					
P4 Geschäftsprozessmanagement	Geschäftsprozessmanagement	VP			5/4	D
P5 Statistik	Statistik	VP			5/4	K60
P6 Projektmanagement	Projektmanagement	VP			5/4	K90
	Teammanagement					
P7 Lineare Algebra	Lineare Algebra	VP	5/4			K60
P8 Analysis 1	Analysis 1: Zahlensysteme, Differential- und Integralrechnung	VP	5/4			K60
P9 Analysis 2	Analysis 2: Differentialgleichungen, Vektoranalysis	VP		5/4		K60
P10 Physik 1	Physik 1: Mechanik	VP	5/4			MBK120
P11 Physik 2	Physik 2: Elektrodynamik	VP		5/4		MBK120
P12 Chemie	Chemie	VP	5/4			K60
P13 Elektrotechnik	Elektrotechnik	VP	5/4			MBK120
P14 Elektronik	Elektronik	VP		5/4		K60
P15 Werkstoffe	Werkstoffkunde	V			5/4	K60
P16 Logistikmanagement	Logistikmanagement	VP			5/4	K60
P17 Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen der Datenverarbeitung & Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Systeme	VP			5/4	K90
P18 Professional English	Professional English I	S	0/2			PF
	Professional English II			5/2		
Summe ECTS / SWS			30/26	30/22	30/24	

Tabelle 2: 2. Studienblock

		Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
Module	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
P19 Konstruktion	CAD	VP	5/4					D
	Technische Mechanik							
P20 Rechtliche Grundlagen	Rechtliche Grundlagen	VP	5/4					MPA
P21 Bilanzierung & Unternehmenssteuern	Bilanzierung & Unternehmenssteuern	VP	5/4					MPA
P22 Qualitätsmanagement & Messtechnik	Qualitätsmanagement	VP	5/4					K60
	Messtechnik	P						
P23 Personal & Organisation	Personalmanagement/ Organisation	V			5/4			K60
P24 Management	Managementkonzepte & Mitarbeiterführung	V			5/4			K60
P25 Unternehmensgründung & Entrepreneurship	Unternehmensgründung & Entrepreneurship	VP			5/4			K60
P26 Produktionstechnik	Produktionstechnik	VP			5/4			PF
WP1 Wahlpflichtfachblock 1	1 Modul aus Tabelle 3 1 Modul aus Tabelle 4	Vgl. Tab. 3 und 4	10/Vgl. Tab. 3 und 4					Vgl. Tab. 3 und 4
WP2 Wahlpflichtfachblock 2	1 Modul aus Tabelle 3** 1 Modul aus Tabelle 4**	Vgl. Tab. 3 und 4			10/Vgl. Tab. 3 und 4			Vgl. Tab. 3 und 4
W Wahlfächer	*	*				15/*	max. 5 ECTS	
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	S		30/1				PB
Bachelorarbeit und Bacheloranden-seminar	Bacheloranden-seminar	S				15/4		PF
	Bachelorarbeit	B						
Summe ECTS/SWS			30/24	30/1	30/24	30/4*		

* = Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.

** = Bereits gewählte Fächer dürfen nach erfolgreicher Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung nicht erneut gewählt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtfachblock "Technik" (4.bzw. 6. Fachsemester)

				Benotete Prüfungs- leistung
Module	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS/ SWS	
WPT 1 Automatisierung	Automatisierung	VP	5/4	K60
WPT 2 Regenerative Energien und Energiespeicherung	Regenerative Energien und Energiespeicherung	VP	5/4	K60
WPT 3 Entwicklung	Wissenschaftliches Arbeiten und Technische Dokumentation	VP	5/4	D
WPT 4 Konstruktion	Konstruktion	VP	5/4	K60
WPT 5 Systems Engineering (technische Produktentwicklung)	Systems Engineering	VP	5/4	MPA
	SE-Labor	L		
WPT 6 Technischer Vertrieb/Technischer Einkauf	Technischer Vertrieb, Technischer Einkauf	VP	5/4	D

Tabelle 4: Wahlpflichtfachblock "Management" (4.bzw. 6. Fachsemester)

				Benotete Prüfungs- leistung
Module	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS/ SWS	
WPM 1 Qualitätswesen	Qualitätswesen	VP	5/4	K60
WPM 2 Supply Chain Management	Supply Chain Management	VP	5/4	PF oder R
WPM 3 Methoden und Prozesse	Operations Research	VP	5/4	K60
WPM 4 Internationales Management	Internationales Management	VP	5/4	K60
WPM 5 Außenwirtschaft	Außenwirtschaft	VP	5/2	MPA

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

(1) Studienstruktur

Das Studium Soziale Arbeit gliedert sich in den Studienteil I im Umfang von drei Semestern, das Verpflichtende Praktische Studiensemester und den Studienteil II im Umfang von drei Semestern, der im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamt-Creditsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung (siehe §7 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung). Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringen.

Das vierte Studiensemester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungen im Umfang von 70 ECTS aus den Modulen des Studienteils I erbracht haben. Die Mindestdauer beträgt 100 Tage tarifüblicher Vollzeit (20 Wochen). In der Regel sind mit der Praxisstelle 24 Wochen zu vereinbaren, da Urlaub, eventuelle Krankheit und Feiertage hinzuzurechnen sind.

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3. Prüfungsleistungen im Umfang von 70 ECTS aus dem Studienteil I sowie das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester sind Zulassungsvoraussetzungen für den Studienteil II.

Ausnahmsweise kann der Studienteil II mit noch ausstehendem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester auf Antrag begonnen werden, wenn ernsthafte Bemühungen um einen geeigneten Praktikumsplatz gegenüber dem Praxisamt nachgewiesen werden können oder Studierende aufgrund von familiären Pflichten (nach § 28 des Allgemeiner Teils der Studien- und Prüfungsordnung) oder aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 30 des Allgemeiner Teils der Studien- und Prüfungsordnung) eine Verschiebung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters wünschen.

Im Studienteil II werden in den Modulen 22, 23, und 24 drei aus sieben Schwerpunkten (Tabelle 3 - Schwerpunktmodule S1 bis S7) gewählt (siehe Abs. 2).

Als Voraussetzung für das Angebot der Schwerpunkte und der Wahlbereiche Politik, Ökonomie und Recht in den Modulen 18, 20, 21 kann der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulassungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
S Seminar	M(xx) Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	
Ü Übung	H Hausarbeit	
	R Referat	
	PA Projektarbeit/praktische Arbeit	
	PB Praxisbericht	
	PF Portfolio	
	PR Präsentation	
	GÜ/GA Gruppenübung/Gruppenarbeit	

(3) Schwerpunktmodule

Aus den für die Schwerpunktmodule 22-24 wählbaren Schwerpunkten S1, S2, S3, S4, S5, S6 und S7 müssen drei Schwerpunkte gewählt werden. Die jeweils zu erbringende Prüfungsleistung zur Vergabe von ECTS geht aus Tabelle 3 hervor. Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden. Die Entscheidung zum lediglich einmal jährlichen Angebot wird bei zu geringer Nachfrage getroffen. Die pro Semester ausgeschriebenen Schwerpunkte und Veranstaltungen werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Anmeldezeitraum, bekannt gegeben.

Schwerpunkt S7 „Spezielle Ergänzungsangebote“ besteht aus speziellen Zusatzveranstaltungen zu Fragestellungen der Sozialen Arbeit und aus Veranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge der Hochschule, die für die Soziale Arbeit sinnvolle Ergänzungen darstellen. S7 Veranstaltungen müssen entweder als S7 Veranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung, dass diese als S7 anerkannt werden. (Antrag auf Anerkennung) Bei der Wahl des Schwerpunktes S7 müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens sieben ECTS belegt werden. Mindestens eine der Veranstaltungen muss mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(4) Wahlpflichtbereich in den Modulen 18, 20 und 21

In den Modulen 18, 20 und 21 gibt es neben verpflichtenden Angeboten auch jeweils einen Wahlpflichtbereich. In diesen Wahlpflichtbereichen muss eine der zwei angebotenen Veranstaltungen gewählt werden, entweder W1 oder W2.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Wird ein Modul mit verschiedenen Prüfungsleistungen abgeprüft, können die Lehrenden die Wahl zwischen den Prüfungsleistungen einschränken. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(6) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters: In ausgesuchten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit sollen Studierende unter Anleitung praktische Erfahrungen sammeln und theoretisch reflektieren. Dies geschieht in Praxisveranstaltungen an der Hochschule und durch praktische Erfahrungen in anerkannten Praxisstellen außerhalb der Hochschule. Hier soll das im Studium erworbene theoretische Wissen kritisch überprüft, anwendungsbezogen und selbstverantwortlich umgesetzt und Erfahrungen gemacht werden, die zur Entwicklung einer eigenen beruflichen Identität beitragen.

(7) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 ECTS erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester absolviert ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen erfüllt. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Studienteil I**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3	4		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
1. Pro- pädeutikum	1.1 Einführung in das Studium und die Praxis der Sozialen Arbeit	S/P	5/4					K60
	1.2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V						
2. Geschichte, Theorie und Perspektiven der Sozialen Arbeit	2. Geschichte, Theorie und Perspektiven der Sozialen Arbeit	V	5/5					M30
3. Politik – Sozialpolitik – Sozialer Wandel	3.1 Einführung in die Politik und Verwaltung	V	5/4					PF
	3.2 Geschichte der Sozialpolitik – Soziale Sicherheitssysteme	V						
4. Arbeitsformen der Sozialen Arbeit I	4.1 Einführung in das methodische Arbeiten	V	5/3					K90
	4.2 Soziale Einzelhilfe	S						
5. Gesellschaftliche Rahmen- bedingungen	5.1 Lebenslagen, Soziale Ungleichheit	V	5/4					K90
	5.2 Abweichendes Verhalten und soziale Probleme	S						
6. Recht I	6.1 Recht in der Gesellschaft	V	5/4					K90
	6.2 Grundlagen des Verwaltungsrechts	V						
7. Recht II	7.1 Recht der Existenzsicherung	V	5/4					K90
	7.2 Grundlagen des Zivilrechts	V						
	7.3 Recht im Alter	V						

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	4		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
8. Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	8.1 Psychologische Grundlagen	V						PF
	8.2 Entwicklungspsychologie	V		6/6				
	8.3 Sozialpsychologie	V						
9. Gesundheit	9.1 Sozialmedizinische Grundlagen	V		6/4				K90
	9.2 Grundlagen und Formen psychischer Störungen	V						
10. Arbeitsformen der Sozialen Arbeit II	10.1 Soziale Gruppenarbeit	S						PF
	10.2 Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	S		5/4				
11. Grundlagen Kommunikation und Ethik	11.1 Kommunikation und Gesprächsführung	V						PF
	11.2 Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	S		5/4				
12. Medien und Kunst in der Sozialen Arbeit	12.1 Medienpädagogik	V		3/3				PF
	12.2 Ästhetische Grundlagen	S						
	12.3 Künstlerische Methoden in der Sozialen Arbeit I	S						
	12.4 Künstlerische Methoden in der Sozialen Arbeit II	S			6/5			
	12.5. Medienpädagogische Praxisprojekte	S						

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	4		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
13. Beratung	13.1 Mediation und Konfliktbearbeitung	S						
	13.2 Personenzentrierte Gesprächsführung	S			9/9			PF
	13.3. Systemische Beratung	S						
14. Selbst- und Fremd-wahrnehmung	14.1 Selbstmanagement	S						
	14.2 Selbst- und Fremdwahrnehmung	S/Ü			5/5			GÜ/GA
	14.3 Gender und Diversity	S						
15. Kinder- und Jugendhilfe	15.1 Kinder und Jugendhilfe (inkl. KJHG) I	V						
	15.2 Lernfeld Kinder und Jugendhilfe (inkl. KJHG) II	Ü			5/4			K 60
16. Gemeinde- psychiatrie	16.1 Gemeindepsychiatrischer Verbund und methodische Kompetenzen der Gemeindepsychiatrie	V 2 SWS						
	16.2 Rechtliche Grundlagen der Gemeindepsychiatrie	V 1 SWS			5/3			H
17. Theorie und Praxisbezüge	17.1. Angeleitetes Praktikum (Arbeit an einer anerkannten Praxisstelle)	S/P						
	17.2 Konsultationsgruppe	S/Ü				30/2	PB	
	17.3 Supervision	S/Ü						
Summe ECTS			30	30	30	30		

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Studienteil II**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
18. Ökonomie	18.1 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	V	6/6				K120
	18.2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V					
	18.3 Wahlbereich Ökonomie W1 Sozialmanagement oder W2 Personalmanagement in Nonprofit-Organisation	S					
19. Sozialplanung	19.1 Grundlagen Sozialplanung	S	6/5				PA
	19.2 Verfahren Sozialplanung	S					
20. Recht III	20.1 Grundlagen und Prinzipien des Sozialgesetzbuches	V	6/5				K120
	20.2 Sozialgerichtsverfahren	V					
	20.3 Rehabilitation	V					
	20.4 Wahlbereich Recht W1 Familienrecht oder W2 Resozialisierung und Strafrecht	V					

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
21. Professionelles Handeln	21.1 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit I	V	5/4				R
	21.2 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit II	S					
	21.3 Wahlbereich Politik W1 Sozialpolitik im internationalen Vergleich oder W2 Politik Sozialer Arbeit	S					
22. Schwerpunkt-modul A	wählbar aus Tabelle 3		7				H/K/PF/R/M/PA
23. Schwerpunkt-modul B	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R/M/PA
24. Schwerpunkt-modul C	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R/M/PA
25. Empirische Sozialforschung	25.1 Grundlagen Empirische Sozialforschung	V		8/5			PF
	25.2 Angewandte Empirische Sozialforschung	S					
26. Fallarbeit	26.1 Fallsteuerung, Case Management	V		6/4			H
	26.2 Fallstudie	Ü					
27. Studienbegleiten des Praktikum I	27. Studienbegleitendes Praktikum	P/S		2	10	PB	
28. Kultur - interkulturelle Arbeit	28.1 Grundlagen der Interkulturalität	V			7/6		PR
	28.2 Migration und Integration	S					
	28.3 Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen	S					
29. Bachelorprüfung	29.1 Bachelor-Arbeit				12	PR	B
	29.2 Colloquium	S			1/1		
Summe ECTS			30	30	30		

**Tabelle 3: Wählbare Schwerpunkte zu den Modulen 20, 21 und 22
(Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden)**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
		Art	5 ECTS/ SWS	6 ECTS/ SWS	7 ECTS/ SWS		
S.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	S 1.1 Theorien des Kinder- und Jugendalters	S	7/5				K120
	S 1.2 Besondere Problemlagen in der Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen	S					
	S 1.3 Bildungsarbeit mit Jugendlichen	S					
	S1.4 Jugendhilfeplanung	S					
S.2. Soziale Arbeit mit Familien	S 2.1 Theoretische Grundlagen zur Familie	S	7/5				PF
	S 2.2 Ansätze und Konzepte der Familienförderung/ -beratung	S					
	S 2.3 Besondere Problemlagen in der Arbeit mit Familien	S					
S.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen	S 3.1 Gerontologische Grundlagen	V	7/5				K120
	S 3.2 Hilfe und Angebote	V					
	S 3.3 Hilfe und Angebote	V					
	S 3.4 Altern - Sterben	S					
S.4 Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung	S 4.1 Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Behindertenhilfe	S	7/5				K120
	S 4.2 Rehabilitation	S					
	S 4.3 Behindernde Umwelt	S					
S.5 Klinische Sozialarbeit	S 5.1 Klinische Sozialarbeit	S	7/5				K120
	S 5.2 Abhängigkeit	V					
	S 5.3 Psychische Störungen	V					
S.6 Public Health	S 6.1 Gesundheitssystem	S	7/5				PF
	S 6.2 Gesundheitsförderung - Prävention	S					
	S 6.3 Angewandte Sozialepidemiologie	S					

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
S.7 Spezielle Ergänzungsangebote	S 7.1 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4		7 ⁹				PA/H/R/K/M /PF/GÜ/GA
	S 7.2 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4						
	S 7.3 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4						
	S 7.4 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4						

**Tabelle 4: Wählbare Veranstaltungen zu Schwerpunkt S7
(frei wählbar aus dem Angebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten)**

Beispielhafte Lehrveranstaltung für Modul S7	ECTS
Aktuelle Fragestellungen der Sozialen Arbeit	3
Fachenglisch Soziale Arbeit	3
anererkennungsfähige Lehrveranstaltung aus dem Hochschulangebot	x

⁹ Es sind Leistungen im Umfang von mindestens sieben ECTS zu erbringen. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule müssen entweder als S7 Lehrveranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung, dass diese für den Schwerpunkt S7 anerkannt werden (formloser Antrag).

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Psychologie dauert sieben Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienteil (Tabelle 1) umfasst die ersten drei theoretischen Semester und vermittelt überwiegend psychologisches Grundlagenwissen und eine Einführung in wissenschaftliche Methoden. Im zweiten Studienteil (Tabelle 2) liegt der Schwerpunkt auf den Anwendungsfächern der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie. Außerdem verändern sich die Lehr- und Prüfungsformate von Vorlesungen und Klausuren hin zu Praktika und praktischen Übungen oder Portfolioprüfungen. Darüber hinaus haben die Studierenden auch die Möglichkeit, fünf ECTS aus anderen Studiengängen der Hochschule im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls zu erwerben. Der Bachelor of Science umfasst insgesamt 210 ECTS (28 Module) und schließt mit einer schriftlichen Bachelorarbeit ab. Die Studieninhalte sind gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO, Version Februar 2020, Abschnitt 1/Anlage 1 Bachelorstudiengänge) erstellt worden.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
PA Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
S Seminar	M(xx) Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	
Ü Übung	PF Portfolioprüfung (umfasst unterschiedliche Aufgabenstellungen)	
	PR Präsentation (umfasst stets auch eine schriftliche Ausarbeitung)	
	GÜ Gruppenübung (umfasst stets auch eine schriftliche Ausarbeitung)	

(3) Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein, dies gilt auch für die Praktika, die keine benotete Prüfungsleistung erfordern. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Wiederholungsprüfungen können auch in Form von mündlichen Prüfungen abgehalten werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Praktika

Die Praktika untergliedern sich in ein Orientierungspraktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens im Umfang von fünf ECTS und ein berufsqualifizierendes Praktikum in einer psychotherapeutischen Einrichtung oder in einem anderen Anwendungsfeld der Psychologie (z.B. Wirtschaftspsychologie, Ökologische Psychologie etc.) im Umfang von acht ECTS (Modul 21). Das berufsqualifizierende Praktikum kann erst absolviert werden, wenn Leistungen im Umfang von 90 ECTS erfolgreich erbracht wurden. Darüber hinaus ist ein Forschungspraktikum im Umfang von neun ECTS (Modul 19) zu absolvieren, das an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Form von mehreren zur Auswahl stehenden Projekten oder an einer externen Forschungseinrichtung abgeleistet werden kann. Voraussetzung für das Forschungspraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme (bestandene Prüfungsleistung) an den Modulen 7, 8, 9 und 18.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn Prüfungen der ersten sechs Studiensemester im Umfang von 150 ECTS erbracht sind. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 ECTS). Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

(6) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der erfolgreichen Teilnahme am Bachelor-Colloquium, welches als Begleitveranstaltung zwingend belegt werden muss (Modul 28).

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
Studienteil I**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
		Art	1 ECTS/ SWS	2 ECTS/ SWS	3 ECTS/ SWS		
M1 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Allgemeine Psychologie I	V	5/4				K90
	Sprache	S					
M2 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Allgemeine Psychologie II	V	5/4				PR
	Allgemeine Psychologie II	S					
M3 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Sozialpsychologie	V	10/6				PF
	Sozialpsychologie + ExPrax	S					
M4 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Entwicklungspsychologie	V	5/4				K90
	Entwicklungspsychopathologie	S					
M5 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Biologische Psychologie	V	5/4				K90
	Neuropsychologie	V					
M6 Anwendungsfächer Pädagogische Psychologie, Wirtschafts- und Organisationspsychologie	Pädagogische Psychologie	V		5/4			PF
	Wirtschafts- und Organisationspsychologie	S					
M7 Psychologische Diagnostik	Diagnostik/Testtheorie	V		12/8			K120
	Gesprächsführung/ Motivational Interviewing	S					
	Verkehrspsychologie /MPU	S					
	Klinische Interviews	S					

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
M8 Wissenschaftliche Methodenlehre	Grundlagen quantitative Methoden	V		7/4			K90
	Grundlagen quantitative Methoden + SPSS	S					
M9 Wissenschaftliche Methodenlehre	wissenschaftliches Arbeiten Wissenschaftstheorie, Geschichte der Psychologie/ Psychotherapie	S		6/4			PR
	Grundlagen qualitative Methoden	V					
M10 Störungslehre	Grundlagen Klinische Psychologie	V			10/6		K120
	Vertiefung Klinische Psychologie	V					
	Klinische Psychologie	S					
M11 Grundlagen Psychologie für Psychotherapeut*innen	Differentielle Psychologie/Persönlichkeitspsychologie	V			8/4		K90
	Persönlichkeitstests	S					
M12 Berufsethik und Berufsrecht	Ethische Grundlagen fachlichen Handelns und berufsrechtliche Aspekte	S			5/4		PF
	Multikulturalität/Interkulturalität/Transkulturalität	S					
M13 Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	Rehabilitationspsychologie	S			7/4		K90
	Grundlagen Gesundheitspsychologie						
Summe ECTS			30	30	30		

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
Studienteil II**

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		Art	4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M14 Allgemeine Verfahrenslehre	Allgemeine Verfahrenslehre	V	10/4					K120
	Gruppenpsycho- therapeutische Verfahren	S						
M15 Psychiatrische Versorgungs- strukturen und gesundheits- ökonomische Aspekte	Psychiatrische Versorgungs- strukturen	S	5/4					PF
	Gesundheits- ökonomische Aspekte	S						
M16 Vertiefung Sozial- psychologie I	Sozial- psychologie	S	5/2					PR
M17 Grundlagen der Pädagogik für Psycho- therapeut*innen	Pädagogische Interventionen/ Interventions- settings	S	5/4					K90
	Interkulturelle Kommunikation	S						
M18 wissen- schaftliche Methodenlehre	Vertiefung Quantitative Verfahren	V	5/4					K120
	Vertiefung Quantitative Verfahren + SPSS	S						
M19 Forschungs- praktikum (Wahlpflichtfach)	Projektarbeit 3 Veranstaltungen wegen Teiler (10 Personen ca.)			9/2				PF
M20 Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psycho- therapeut*innen	Medizin	V		8/4				K120
	Pharmakologie	V						

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M21 Praktika	Wahlpflichtfach Berufs- qualifizierendes Praktikum Psychotherapie	PA		8 (30 Tage)			PA	
	Wahlpflichtfach Berufs- qualifizierendes Praktikum Anwendungs- felder der Psychologie							
	Orientierungs- praktikum in einer Einrichtung des Gesundheits- wesens	PA		5 (19 Tage)			PA	
M22 Vertiefung Sozial- psychologie II	Sozial- psychologie	S			5/4			GÜ
	Sozial- psychologie	Ü						
M23 Vertiefung Wirtschafts- und Organisations- psychologie	Wirtschafts- und Organisations- psychologie	S			5/4			PF
	Wirtschafts- und Organisations- psychologie: Mensch und Maschine	S						
M24 Wahlpficht	Auch Veranstaltungen der anderen Fakultäten				5			benotet
M25 Vertiefung Gesundheits- psychologie	Gesundheits- psychologie	S			10/6			PF
	Gesundheits- psychologie: Public Health und Epidemologie	S						
	Epidemiologie	Ü						

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M26 Vertiefung Wissenschaft- liche Methoden- lehre	Evaluations- forschung	S						PF
	Evaluations- forschung Psychotherapie	Ü			5/4			
M27 Vertiefung Verfahrenslehre	Verfahren Kinder und Jugendliche	S/Ü				5/2		GÜ
	Verfahren Ältere	S/Ü				5/2		GÜ
	Verfahren Erwachsene	S/Ü				5/2		GÜ
M28 Bachelor- prüfung: Bachelorarbeit, Colloquium	Bachelorarbeit					12		B
	Colloquium					3/2	PR	
Summe ECTS			30	30	30			

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Maschinenbau. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Aufgaben zuständig ist:

- a. Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung,
- b. Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
- c. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

(3) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein. Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
	G Gruppenarbeit	
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü Übung	M Mündliche Prüfung	
S Seminar	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
PR Projekt	PF Portfolio	
	R Referat	
	T Testat	

(4) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(5) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch ein Wahlpflichtmodul im sechsten Semester ergänzt, das eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung gibt. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(6) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums. Die Studierenden haben im Wahlmodul fünf ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens zwei ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2 ECTS/4 ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(7) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(8) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(9) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein. Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im ersten Fachsemester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Ab-schlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieur-mäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung,-steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(11) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		1	2	3		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	5/6				K90
Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	5/4				K60
Pädagogische Berufsorientierung	V+S+Ü	5/4				K60
Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
Technische Mechanik 2	V+Ü		5/4			K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P		5/4			PA+K60
Konstruktion 2 / Projektentwicklung	V+Ü+PR		5/5	5/3		PF
Konstruktion 3	V+Ü		5/4			K90
Fachdidaktische Grundlagen	V+S+Ü		5/4			K60
IT-Werkzeuge	V+Ü			5/4		PA+R
	V+P					
Mathematik 3	V+Ü			5/4		K90
Elektrotechnik	V+Ü			5/4		K90
Technische Mechanik 3	V+Ü			5/4		K90
Schulpraxis 1	P+S			5/0	PA+R	
Summe ECTS/SWS		30/28	30/25	30/19		

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
Hauptstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7		
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü		5/4				K90
Grundlagen Mess- und Regelungstechnik	V+Ü+P		5/5				PA+K60
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü		5/4				K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü		5/4				K90
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü		5/4				K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	P		3/2	2/2		PA	
Projekt mit Seminar	PR+S		2/1	3/1			G/PA/M
Alternative Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü			5/4			K90
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P			5/5			PA+K90
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	V+S+Ü			5/4			PF
Wahlpflichtmodul	V+Ü			5/4			K90
Schulpraxis 2	P+S				5/0	PA+R	
Wahlmodul	§ 42 Abs. 6				5/0	§ 42 Abs. 6	
Modul Schlüsselqualifikationen	§ 42 Abs. 7				5/0	§ 42 Abs. 7	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Summe ECTS/SWS		30/1	30/24	30/24	30/1		

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor- /Masterstudiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien) betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Aufgaben zuständig ist:

- a) Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung,
- b) Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
- c) Feststellung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen und Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

(3) Lehrveranstaltungen

Der Fakultätsrat kann festlegen, dass in besonderen Fällen Lehrveranstaltungen nicht in jedem Semester angeboten werden.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü Übung	M Mündliche Prüfung	
S Seminar	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
PR Projekt	PF Portfolio	
	R Referat	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert	
	TB Teilbescheinigung	

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das fünfte Fachsemester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Abwicklung des verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den „Durchführungsbestimmungen zum Vorpraktikum und zum verpflichtenden Praktischen Studiensemester der Fakultät Elektrotechnik und Informatik“ festgelegt.

(6) Bachelorarbeit und Bachelormodul

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die mündliche Prüfung (Kolloquium, 1 ECTS) zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt
Grundstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			B1	B2	B3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90
Programmieren 1	Programmieren 1	V	10/8			K90 oder M
	Programmieren 1 Praktikum	P				
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V	5/4			K90
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+	5/0			K60
	Konzepte der Beruflichen Bildung	S				
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V		5/4		K90
Schulpraxissemester 1	Angeleitetes Unterrichten	P+S		5/0		TB
Programmieren 2	Programmieren 2	V+P		5/0		K90 oder PF
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	V		5/4		PF
Betriebssysteme	Betriebssysteme	V+P		5/4		K90
Fachdidaktische Grundlagen	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+P		5/0		K60
	Elementaria der Technikdidaktik	V+P				
Software Engineering	Software Engineering	V			5/4	PF oder K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+P			5/4	PF oder K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V			5/4	K90
Systemprogrammierung	Systemprogrammierung	P			5/4	PF
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V			5/4	K90
Netzwerke	Netzwerke	V+P			5/4	PF
Summe ECTS/SWS			30/20	30/12	30/24	

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Informatik & Elektrotechnik PLUS Lehramt
Hauptstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			B4	B5	B6	B7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	P	5/4	Praktisches Studiensemester			PRO
Mobile Anwendungen	Mobile Anwendungen	V+P	5/4				PRO
SW: Embedded Systems	Embedded Systems	V+P			5/4		PF
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektrotechnik 3: Programmieren von uC	P	5/4				PF
	Schaltungsentwurf Praktikum						
Statistik	Statistik		5/0				K60
Datensicherheit	Datensicherheit	V			5/4		K60
Systemsicherheit	Systemsicherheit	V+P			5/4		K60
Internet	Internet	V+P			5/4		PF oder K90
Microcontroller	Microcontroller	V	5/4				K90
	Microcontroller Praktikum	P					
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Gestalten von Lernumgebungen	S			5/0		PF
	Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	V+P					
Schulpraxissemester 2	Angeleitetes Unterrichten	P+S			5/0		TB
Automatisierungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	V			7/6		K90
	SPS-Systeme	V					
	SPS-Systeme Praktikum	P					
Digitales Praktikum	Digitales Praktikum	P				5/4	PF
Wahlmodul 1	Wahlmodul aus dem Gebiet der Informatik		5/0				siehe Wahlfächer
Wahlmodul 2	Wahlmodul aus dem Gebiet der Elektrotechnik, Informatik oder Didaktik					5/0	siehe Wahlfächer
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit inkl. Abschluss- Kolloquium (15% Anteil der Note)					13/0	B+R
Summe ECTS/SWS			30/16	30/0	30/16	30/14	

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

(1) Studienstruktur

Das Studium Gesundheitsökonomie gliedert sich in sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtcreditsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Das fünfte Semester ist das Verpflichtende Praktische Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS aus den Modulen der ersten zwei Semester erbracht haben.

Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Unter den Modulen 16, 20 und 23 sind jeweils 3 Units aus den drei Wahlpflichtbereichen (Tabelle 3 – Wahlpflichtbereich WB1 – WB3) zu belegen (siehe Absatz 3). Als Voraussetzung für das Angebot der Schwerpunktmodule kann der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulassungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabellen 1 und 2.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü Übung	M(xx) Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	
S Seminar	PA Praktische Arbeit (Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
PL Planspiel	PF Portfolio	
	PR Präsentation	
	R Referat	
	GÜ Gruppenübung	

(3) Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich 1, 2 und 3 sind jeweils drei Lehrveranstaltungen zu belegen. In den Tabellen 3 sind beispielhaft entsprechende Lehrveranstaltungen aufgeführt. Die pro Semester zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden in der elektronischen Veranstaltungssoftware der Hochschule Ravensburg-Weingarten des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Die unbenoteten Prüfungsleistungen sind spätestens bis zur Beantragung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Studiensemester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester und umfasst mindestens 100 Arbeitstage (20 Wochen). Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters finden drei Konsultationsgruppentreffen statt. Für diese Zeit sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden lernbegleitende gesundheitsökonomische und methodische Aufgaben bearbeitet.

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters:

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester dient dem theoriegestützten Zugang zur wirtschaftswissenschaftlichen Praxis im Sinne des forschenden Lernens. Ziel der praktischen Ausbildungsphase im Studium Gesundheitsökonomie ist das Kennenlernen von betriebswirtschaftlichen und handlungsorientierten Ablaufprozessen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Erwerb berufsfeldbezogener Schlüsselqualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln. Ausgehend von eigenen Zielsetzungen und Fragestellungen erfolgt die methodisch-gestützte und systematische Beobachtung und Reflexion unterschiedlicher ökonomischer Aspekte sowie die durch Beratung und Begleitung unterstützte eigenständige Übernahme ausgewählter Tätigkeiten wirtschaftswissenschaftlicher oder organisationstheoretischer Tätigkeiten.

Als integrierter Bestandteil des Curriculums werden die Studierenden von der Hochschule Ravensburg-Weingarten durch die Konsultationsveranstaltungen begleitet und betreut.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten vier Studiensemester im Umfang von 120 ECTS erbracht und das Verpflichtende Praktische Studiensemester (30 ECTS) erfolgreich absolviert wurden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden (12 ECTS) absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
1. Propädeutikum	1.1 Gesundheit und Krankheit	S	5/4				PA
	1.2 Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie	V+Ü					
	1.3 Ethik und Philosophie	S					
2. Stationäre Einrichtungen	2.1 Unternehmensführung und Organisation	V	10/8				K (120)
	2.2 Krankheitsbilder und Terminologie	S					
	2.3 Vergütungssysteme	S					
3. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	3.1 Grundlagen BWL	V	9/6				K (120)
	3.2 Grundlagen VWL	V					
	3.3 Mathematik	V+Ü					
4. Grundlagen Gesundheitsökonomie	4.1 Gesundheitssysteme	V	6/4				PA
	4.2 Gesundheitspolitik	V					
5. Arzneimittel und Medizinprodukte	5.1 Marketing	S		9/8			PA/R
	5.2 Pharmaökonomie	V					
	5.3 Spezielle Ethik	V					
6. Finanzmanagement	6.1 Rechnungswesen und Kostenrechnung	V+Ü		10/9			K (120)
	6.2 Investition und Finanzierung	V					
	6.3 Finanzmathematik	V+Ü					
7. Recht	7.1 Einführung öffentliches Recht	V		6/4			K (60)
	7.2 Einführung Zivilrecht/BGB	V					
8. Kommunikation und Aushandlungsprozesse in interdisziplinären Teams	8.1 Grundlagen der Gesprächsführung	S		5/4		GÜ	
	8.2 Verhandeln und Konfliktmanagement	S					
9. Ambulante, vor- und nachstationäre Einrichtungen	9.1 Schnittstellenmanagement	V+Ü			6/6		PA/R
	9.2 Sozialrecht (SGB)	V					

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
10. Führung von ambulanten, vor- und nachstationären Einrichtungen	10.1 Personal und Personalentwicklung	S					
	10.2 Arbeitsrecht	V			10/8		K(120)
	10.3 Recht der Selbständigkeit	V					
11. Gesundheitswissenschaft	11.1 Public Health Prävention und Gesundheitsförderung	S					
	11.2 Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung	V			8/6		K (120)
	11.3 Statistik	V					
12. Handlungsgrundlagen der Pflege und Sozialen Arbeit	12.1 Pflege und Pflegewissenschaft	V			6/4		PA/R
	12.2 Soziale Arbeit	V					
Summe ECTS/SWS			30/22	30/25	30/24		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
13. Versicherung	13.1 Informations- technologie	V+Ü	10/8	Praktisches Studiensemester				K (120)
	13.2 Versicherungs- ökonomie	V						
	13.3 Kranken- versicherungs- management	V						
14. Studienbegleitendes Praktikum	14.1 Berufsfeld- erkundung	P	6/2				PR	
	14.2 Berufs- und Organisations- strukturen	S						
15. Controlling	15.1 Controlling I	V	8/4					PA/R
	15.2 Controlling II	S+Ü						
16. Wahlpflichtbereich A-Kommunikation	16.1 frei wählbar aus WB 1		6/6					PA/R/K/M
	16.2 frei wählbar aus WB 1							
	16.3 frei wählbar aus WB 1							
17. Praktisches Studiensemester	17.1 Konsultation	S		30/2			PF	
	17.2 Praxisphase	P						
	17.3 Forschen im Praxisfeld (Methodenkoffer)	P						
18. Innovative Versorgungsformen	18.1 Qualitäts- management	S		Praktisches Studiensemester	10/6			PA
	18.2 Projekt- management	V+Ü						
	18.3 Evidence- Based Practice & Evaluation	S						
19. Wirtschafts- wissenschaften	19.1 spezielle BWL	V+Ü				8/6		K (90)
	19.2 spezielle VWL	V+Ü						

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
20. Wahlpflichtbereich B - Soziales und Pflege	20.1 frei wählbar aus WB 2							PA/R/K/M
	20.2. frei wählbar aus WB 2				6/6			
	20.3 frei wählbar aus WB 2							
21. Beschaffungs- wirtschaft	21.1. Logistik	S+Ü						PR
	21.2 Supply Chain Management	V			6/4			
22. Gesundheits- ökonomische Fallstudien	22.1 Gesundheits- ökonomische Fallstudien	S				10/6		PR
23. Wahlpflichtbereich C - Ökonomie	23.1 frei wählbar aus WB 3							PA/R/K/M
	23.2 frei wählbar aus WB 3					6/6		
	23.3 frei wählbar aus WB 3							
24. Bachelorprüfung	24.1 Colloquium					14/1	PR	B
	24.2 Bachelorarbeit							
Summe ECTS/SWS			30/20	30/2	30/22	30/13		

Tabelle 3: Wahlbereich Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Module	Lehrveranstaltungen -Auszug-	Zugeordnetes Fachsemester				benotete Prüfungs- leistung
			Wählbar Semester 4	Wählbar Semester 6	Wählbar Semester 7	
		Art	SWS	SWS	SWS	
Wahlbereich 1 Kommunikation (WB 1)	WB 1.1 Rhetorik	S	2			PA/R/K/M
	WB 1.2 Moderation, Teamentwicklung	S	2			
	WB 1.3 (Wirtschafts-) Mediation	S	2			
	WB 1.4 Kommunikation und Gesprächsführung	S	2			
	WB 1.5 Personenzentrierte Gesprächsführung	S	2			
	WB 1.6 Beratungsmodelle	S	2			
Wahlbereich 2 Soziales und Pflege (WB 2)	WB 2.1 Sozialplanung	S		2		PA/R/K/M
	WB 2.2 Grundlagen und Formen psychischer Störungen	S		2		
	WB 2.3 Barrierefreiheit und Behinderung	S		2		
	WB 2.4 Psychische Störungen und Institutionen	V		2		
	WB 2.5 Anthropologie und Menschenbilder in Medizin und Gesellschaft	S		2		
	WB 2.6 Lebenslagen und soziale Ungleichheit	V		2		
	WB 2.7 Interkulturelle Kompetenz	S		2		
	WB 2.8 Grundlagen Empirische Sozialforschung	S		2		
	WB 2.9 Medienpädagogik	S		2		

Module	Lehrveranstaltungen -Auszug-	Zugeordnetes Fachsemester				benotete Prüfungs- leistung
			Wählbar Semester 4	Wählbar Semester 6	Wählbar Semester 7	
		Art	SWS	SWS	SWS	
Wahlbereich 3 Ökonomie (WB 3)	WB 3.1 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik	S			2	PA/R/K/M
	WB 3.2 Sozialmanagement (Ökonomie I)	S			2	
	WB 3.3 Wirtschaftspolitik	S			2	
	WB 3.4 Marktforschung	S			2	
	WB 3.5 Finanzwirtschaftliches Risikomanagement	S			2	
	WB 3.6 Ambulante Gesundheitsversorgung	S			2	
	WB 3.7 Klinikmanagement	S			2	
	WB 3.8 International comparison of health care systems	S			2	
	WB 3.9 Von der wissenschaftlichen Evidenz zur Leitlinie	S			2	
	WB 3.10 Messung gesundheitsbezogener Lebensqualität	S			2	

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt

(1) Studienstruktur

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor- /Masterstudiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen in Informatik und BWL/VWL", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrer-bildung Weingarten betreut.

Das Studium Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad „Bachelor of Science“.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2a - 2d. Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
B Bachelorprüfung	BA Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	D Dokumentation	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	
S Seminar	M Mündliche Prüfung	
Ü Übung	PA Praktische Arbeit	
V Vorlesung	PF Portfolio	
	TB Teilbescheinigung	
	T(xx) Testat mit Dauer in xx Minuten	

In besonderen Fällen können zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden.

(3) Wahlpflichtbereiche und Wahlmodule

Die Studierenden müssen aus den drei angebotenen Wahlpflichtbereichen zwei Wahlpflichtmodule wählen (vgl. Tabellen 2b - 2d).

Für die beiden Wahlmodule können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungsleistung veröffentlicht.

Für die beiden Wahlmodule können auch Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen gewählt werden, die nicht als Wahlpflichtmodule belegt werden.

Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit sowie die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung der Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Oben genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu fünf ECTS anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an ECTS erreicht wird.

Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul bzw. Lehrveranstaltung benötigt. Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

Der Umfang von Tutorentätigkeiten darf zwei SWS (zwei ECTS) nicht überschreiten.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen 1 und 2a - 2d.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist ein Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen.

Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt. Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an

anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studienggebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informations- und Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemesters wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen,
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule,
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens.

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, temporären Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studien-semester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht.

Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelor-Prüfung ist ein Wirtschaftswissenschaftliches Seminar. Das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende im Laufe des Studiums an mindestens zehn hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studienggebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z.B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder einer Professorin bzw. eines Professors des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Grundstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			B1	B2	B3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	5/4			K90
Programmieren	Programmieren	V	5/4			K90
Programmieren Praktikum	Programmieren Praktikum	P	5/4			T120
Lineare Algebra	Lineare Algebra	V+Ü	5/4			PF
Webtechniken	Webtechniken	V+Ü	5/4			PA
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+Ü	5/4			K60
	Konzepte der beruflichen Bildung	S				
Einführung in Wirtschaftsinformatik und E-Business	Einführung in Wirtschaftsinformatik	V		5/4		K90
	Einführung in E-Business					
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V		5/4		K120
Objektorientierte Programmierung Praktikum	Objektorientierte Programmierung Praktikum	P		5/4		T90
Marketing	Marketing	V+Ü		5/4		K90
Produktion und Logistik	Materialwirtschaft & Logistik	V+Ü		5/4		K90
	Produktionsplanungs- und steuerungssysteme					
Fachdidaktische Grundlagen	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+Ü		5/4		K60
	Elementaria der Technikdidaktik					
Unternehmens- und IT-Recht	Unternehmens- und IT-Recht	V+Ü			5/4	K90
Statistik	Statistik	V+Ü			5/4	K60
Internet und verteilte Systeme	Internet und verteilte Systeme	V+Ü			5/4	K90
Externes Rechnungswesen	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü			5/4	K90
Wahlmodul 1	Wahlfächer	§45 (3)			5/4	§45 (3)
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			5/4	K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

**Tabelle 2a: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Hauptstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			B4	B5	B6	B7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Schulpraxissemester 1 ⁽¹⁾	Angeleitetes Unterrichten	P+S	5/0				TB
Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	5/4				K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+Ü	5/4				K90
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	5/4				K90
Software Engineering	Software Engineering	V	5/4				K90
Wahlmodul 2	Wahlfächer	§45 (3)	5/4				§45 (3)
Praktisches Studiensemester	Praktisches Studiensemester	P		30/1			PA
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie	V			5/4		K120
	Makroökonomie						
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	Ü			5/4		PF
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Gestalten von Lernumgebungen	S			5/4		PF
	Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	V+Ü					
Integrierte Standardsoftware	Integrierte Standardsoftware	V+Ü			5/4		K90
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§45 (3)			5/4		§45 (3)
Schulpraxissemester 2 ⁽¹⁾	Angeleitetes Unterrichten	P+S			5/0		TB
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management	V+Ü				5/4	K90
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§45 (3)				5/4	§45 (3)
Projektseminar	Projektseminar	PR				5/4	D
Abschlussmodul	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	S				15/0	BA
	Bachelorarbeit inkl. Abschluss-Kolloquium ⁽²⁾	B					
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/24	30/12	

¹ Für die Schulpraxissemester 1 und 2 wird jeweils für die bestandene Modulprüfung durch das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten eine Teilbescheinigung (TB) ausgestellt.

² Das Abschlusskolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

**Tabelle 2b: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Wahlpflichtbereich Industrie**

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung	
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
		Art	5	6 oder 7		
Supply Chain Management & Advanced Planning	Supply Chain Management & Advanced Planning	V		5/4		K90
Praktische Umsetzung von Entscheidungsunterstützungssystemen	Praktische Umsetzung von Entscheidungsunterstützungssystemen	V+P			5/4	PA

**Tabelle 2c: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Wahlpflichtbereich Business Intelligence**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	5	6 oder 7	
Business Intelligence - Praktische Umsetzung einer BI-Architektur	Business Intelligence - Praktische Umsetzung der BI-Architektur	V		5/4	PA
Data Mining & Big Data	Data Mining & Big Data	V+P		5/4	M

**Tabelle 2d: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Wahlpflichtbereich Betriebliche Informationssysteme**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	5	6 oder 7	
Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssysteme	Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssysteme	V		5/4	M
Implementierung von Geschäftsprozessen in betrieblichen Informationssystemen	Implementierung von Geschäftsprozessen in betrieblichen Informationssystemen	V+P		5/4	PA

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

(1) Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Pflege eröffnet je nach Voraussetzung der Bewerberinnen zwei Studiengangsvarianten. Der Studiengang wird zum einen in der ausbildungsintegrierenden Variante (Studiengangsvariante A) angeboten. Um diese Studienstruktur zu realisieren, kooperieren die Gesundheitsakademie Bodensee- Oberschwaben GmbH und die Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU). Der Studiengang ist in der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der RWU angesiedelt.

Das Curriculum umfasst insgesamt neun Semester und führt am Ende des sechsten Semesters zunächst zum Berufsabschluss in der generalistischen Pflege (Pflegefachfrau/ -mann). In dieser Zeit (erstes bis sechstes Semester/Studienabschnitt I) werden folglich alle Vorgaben des Pflegeberufereformgesetzes (PflRefG) realisiert sowie die Pflegeberufe Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung inklusive der praktischen Einsätze und Examensprüfungen. Gleichzeitig beteiligt sich die RWU bereits in diesem Ausbildungsabschnitt an der Durchführung bzw. Prüfung ausgewählter Module. Das siebte bis neunte Semester (Studienabschnitt II) kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studienabschnitts I sowie nach erfolgreicher Erlangung der Berufszulassung in der generalistischen Pflege begonnen werden. Studienabschnitt II findet in Form eines (klassischen) Hochschulstudiums statt, welches die Inhalte des ersten Studienabschnitts vertieft sowie erweitert und endet mit der Bachelorarbeit. Im Studienabschnitt I werden pro Semester 20 ECTS und im Studienabschnitt II jeweils 30 ECTS erworben. Dies entspricht einer Summe von 210 ECTS in neun Semestern.

Zum anderen besteht auch für Personen mit einer bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten, mindestens dreijährigen Pflegeausbildung (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) nach Maßgabe freier Studienplätze die Möglichkeit, das Studium zu absolvieren (Studiengangsvariante B). Dabei wird das Examen über ein pauschales Anrechnungsverfahren nach §35 LHG auf den Studienabschnitt I angerechnet. Dies betrifft die an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH stattfindenden Module, so dass sich für diesen Personenkreis die in Tabelle 2 dargestellte Struktur des Studienabschnitts I ergibt.

Der Studienabschnitt II ist für beide Studiengangsvarianten identisch.

Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung (siehe §7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung). Bis zum Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 40 ECTS erbracht sein.

(2) Zulassung

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengangsvarianten (A und B) werden in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienabschnitte I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem gemeinsam mit der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH erarbeiteten Modulhandbuch und nachfolgenden Tabellen. Die Durchführungsverantwortung für die grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt ausschließlich bei der RWU inklusive der Abnahme der dazu gehörigen Leistungsnachweise.

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Pflege

Die Durchführungsverantwortung für die nicht grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt bei der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH, wobei das Modulhandbuch die Grundlage dafür bildet, so dass die erworbenen ECTS dem Studium zugerechnet werden.

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
S	Seminar	M(xx)	Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	PL	Prüfungsleistungen
Ü	Übung	HA	Hausarbeit	h	Stunden
		R	Referat	Cr	Credits
		PA	Projektarbeit		
		PB	Projektbericht		
		PF	Portfolio		
		PR	Präsentation		
		GA	Gruppenarbeit		
		GÜ	Gruppenübung		
		PÜ	Praktische Übung		
		TD	Textdiskussion		

(4) Wahlpflichtmodule

Aus dem Modul 33 Wahlpflicht muss jeweils eine Lehrveranstaltung gewählt werden (Modul 33.1, 33.2 oder 33.3). Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung in diesem Modul besteht aus einer Hausarbeit oder einem Referat, wobei die Lehrenden die Wahl zwischen den beiden Prüfungsleistungen einschränken können. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(5) Praktische Studienphasen

Im Studienabschnitt I findet pro Semester eine Praxisphase in Form des Moduls Praktisches Pflegehandeln (I-VI) im Umfang von je fünf ECTS statt. Dies entspricht in Summe einem praktischen Studiensemester im Umfang von 30 ECTS.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten sieben Studiensemester im Umfang von 150 ECTS erbracht sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag in zweifach gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der RWU abzugeben.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Pflege: Studieninhalte und -ablauf Variante A

Ausbildungsjahr	Semester				RWU SWS / U-Stunden		ECTS / Workload Studium und Ausbildung		RWU Prüfungsleistung
		Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	H	ECTS	h	PL
1	1	1. Pflegeberufliches Selbstverständnis	1.1 Pflege als Beruf	S			5	20	TD
			1.2 Biografie und Identität	S				30	
			1.3 Pflegerische Interaktion und Kommunikation	S/Ü				100	
		2. Grundlagen pflegerischen Handelns	2.1 Pflege als Prozess	S			5	100	K (90)
			2.2 Einführung in die direkte Pflegepraxis	S				30	
			2.3 Ethische Pflegepraxis	S				20	
		3. Pflegewissenschaftliche Grundlagen	3.1 Einführung in wissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsweisen	S/Ü	4	60	5	75	GA mit PR
			3.2 Theorien und Modelle der Pflege	S	4	60		75	
		4. Praktisches Pflegehandeln I	4.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	GÜ (unbenotet)
			4.2 Praxisphase I	P				100	
		Summe SWS/ECTS			8	120	20	600	
	2	5. Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	5.1 Präventive Pflege	S/Ü			5	75	HA
			5.2 Gesundheitsfördernde Pflege	S				75	
		6. Grundlagen der kurativen Pflege	6.1 Prä- und postoperative Pflege	S			5	75	K (45)
			6.2 Sofortmaßnahmen in der Pflege	S/Ü				75	
		7. Bezugswissenschaftliche Grundlagen	7.1 Psychologische Entwicklungsaufgaben entlang des Lebenslaufs	V/S	2	30	5	37,5	K (120)
			7.2 Soziologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf	V/S	2	30		37,5	
			7.3 Gesundheitswissenschaftliche Theorien und Konzepte	V/S	2	30		37,5	
			7.4 Gerontologische Grundlagen	V/S	2	30		37,5	
		8. Praktisches Pflegehandeln II	8.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	PÜ (unbenotet)
			8.2 Praxisphase II	P				100	
		Summe SWS/ECTS			8	120	20	600	

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Pflege

Ausbildungsjahr	Semester				RWU SWS / U-Stunden		ECTS / Workload Studium und Ausbildung		RWU Prüfungsleistung
		Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	ECTS	h	PL
2	3	9. Prozesshaftes Pflegehandeln	9.1 Pflegediagnostik in ausgewählten Pflegesituationen	S			5	100	HA
			9.2 Pflegehandeln in ausgewählten Pflegesituationen	S/Ü				50	
		10. Herausfordernde Pflegesituationen in der Lebensspanne	10.1 Pflege von Kindern und Jugendlichen	S			5	75	M(15)
			10.2 Pflege alter Menschen	S				75	
		11. Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft	11.1 Einführung in die Pflegeforschung	S/Ü	4	60	5	75	PR
			11.2 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	V/S	4	60		75	
		12. Praktisches Pflegehandeln III	12.1 Skillstraining	Ü			5	50	PÜ (unbenotet)
			12.2 Praxisphase III	P				100	
		Summe SWS/ECTS			8	120	20	600	
	4	13. Komplexe Pflegesituationen I	13.1 Chronische Krankheitsverläufe	S			5	70	K(60) (Zwischenprüfung)
			13.2 Palliative Care	S				80	
		14. Pflege in spezifischen Krankheitssituationen	14.1 Pädiatrische Pflege	S			5	110	M(15) (Zwischenprüfung)
			14.2 Infektionskrankheiten	S				40	
		15. Wissensbasiertes Pflegehandeln	15.1 Gerontologische Pflege	S	4	60	5	75	HA
			15.2 Pflege chronisch beeinträchtigter Menschen	S	4	60		75	
		16. Praktisches Pflegehandeln IV	16.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	PÜ (Zwischenprüfung, unbenotet)
			16.2 Praxisphase IV	P				100	
		Summe SWS/ECTS			8	120	20	600	

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Pflege

Ausbildungsjahr	Semester				RWU SWS/ U-Stunden		ECTS/ Workload Studium und Ausbildung		RWU Prüfungs- leistung
		Module	Lehrveranstaltung	Art	SW S	h	ECTS	h	PL
3	5	17. Spezielle Pflege	17.1 Männer- und Frauengesundheit	S			5	50	R
			17.2 Psychiatrische Pflege	S				60	
			17.3 Rehabilitative Pflege	S				40	
		18. Komplexe Pflegesituationen II	18.1 Prävention in Krisensituationen	S/Ü			5	75	HA (unbenotet)
			18.2 Intervention in Pflegesituationen	S/Ü				75	
		19. Verschiedene Lebenswelten und Gesundheit	19.1 Familiengesundheit	S	3	45	5	60	M (30)
			19.2 Kultursensible Pflege	V/S	3	45		60	
			19.3 Pflege demenziell beeinträchtigter Menschen	V/S	2	30		30	
		20. Praktisches Pflegehandeln V	20.1 Reflexion der Pflegepraxis	S/Ü			5	50	GÜ (unbenotet)
			20.2 Praxisphase V	P				100	
		Summe SWS/ECTS				8	120	20	600
	6	21. Pflegesetting und Fallsteuerung	21.1 Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten Pflegesituationen	S			5	75	K (360) Examen
			21.2 Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in dauerhaften Pflegesituationen	S				75	
		22. Komplexe Pflegesituationen III	22.1 Lebenswelt Behinderung	S			5	70	M (45) Examen
			22.2 Umfangreiche Pflegebedarfe	S				80	
		23. Patientenedukation und Beratung	23.1 Information, Schulung und Beratung von Menschen aller Altersstufen	S/Ü	4	60	5	90	PÜ
			23.2 Kommunikation und Gesprächsführung	S/Ü	3	45		60	
		24. Praktisches Pflegehandeln VI	24.1 Skillstraining	Ü			5	50	PÜ (Zwischen- prüfung, unbenotet)
			24.2 Praxisphase VI	P				100	
			Erfolgreiche staatliche Abschlussprüfung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann / in der generalistischen Pflege						
Summe SWS/ECTS				7	105	20	600		

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Pflege

Semester				RWU SWS	ECTS/ Workload Studium	RWU Prüfungsleistung
	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	PL
7	25. Pflegeforschung	25.1 Qualitative Pflegeforschung	S/Ü	3	10	PF (bestehend aus 50% PR und 50% HA)
		25.2 Quantitative Pflegeforschung	S/Ü	3		
		25.3 EDV-Anwendung in der empirischen Pflegeforschung	S/Ü	2		
	26. Professionalisierung in der Pflege	26.1 Theorien und Prozesse der Professionalisierung	V/S	2	10	R
		26.2 Interprofessionelle Zusammenarbeit	V/S	2		
	27. Beratung im Berufsfeld Pflege	27.1 Personen- und situationsorientierte Beratung	S/Ü	4	10	GÜ
		27.2 Kommunikation im Beratungszusammenhang	S/Ü	3		
		27.3 Herausfordernde Kommunikations-, Konflikt- und Krisensituation im Berufsalltag	S/Ü	3		
	Summe SWS/ECTS			22	30	
8	28. Projektmanagement	28.1 Prozess des Projektmanagements	S/Ü	2	10	PA mit PB
		28.2 Pflegefachliches Projekt	S/Ü	5		
	29. Management von Versorgungsprozessen	29.1 Case Management	S	4	10	HA
		29.2 Internationale Konzepte und Entwicklungsprozesse	S	4		
	30. Angewandte Pflegewissenschaft	30.1 EBN	S/Ü	3	10	R
		30.2 Pflegediagnostik, -bedarfsermittlung und -begutachtung	S/Ü	3		
		30.3 Forschen und Schreiben	S/Ü	2		
	Summe SWS/ECTS			23	30	

B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengang Pflege

Semester				RWU SWS	ECTS / Workload Studium	RWU Prüfungsleistung
	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	PL
9	31. Digitalisierung im Gesundheitswesen	31.1 Technik in der Pflege	V/S	2	6	R
		31.2 EDV-gestützte Dokumentationen	S	2		
	32. Qualitätsmanagement in der Pflege	32.1 Qualität pflegerischer Leistung und Versorgung	S	4	6	K (90)
		32.2 Ökonomie und Qualität	V/S	2		
	33. Wahlpflicht	33.1 Ausgewählte Fragestellungen A	S		5	HA / R
		33.2 Ausgewählte Fragestellungen B	S			
		33.3 Ausgewählte Fragestellungen C	S			
	34. Bachelorprüfung	34.1 Bachelor-Colloquium		1	1	PR (unbenotet)
		34.2 Bachelor-Arbeit			12	B
Summe SWS/ECTS				13	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Pflege: Studienabschnitt I Studiengangsvariante B

Semester- zuordnung in Variante A						
	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	PL
1	3. Pflegewissenschaftliche Grundlagen	3.1 Einführung in wissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsweisen	S/Ü	4	5	GA mit PR
		3.2 Theorien und Modelle der Pflege	S	4		
2	7. Bezugswissenschaftliche Grundlagen	7.1 Psychologische Entwicklungsaufgaben entlang des Lebenslaufs	V/S	2	5	K (120)
		7.2 Soziologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf	V/S	2		
		7.3 Gesundheitswissenschaftliche Theorien und Konzepte	V/S	2		
		7.4 Gerontologische Grundlagen	V/S	2		
3	11. Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft	11.1 Einführung in die Pflegeforschung	S/Ü	4	5	PR
		11.2 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	V	4		
4	15. Wissensbasiertes Pflegehandeln	15.1 Gerontologische Pflege	V/S	4	5	HA
		15.2 Pflege chronisch beeinträchtigter Menschen	V/S	4		
5	19. Verschiedene Lebenswelten und Gesundheit	19.1 Familiengesundheit	V/S	3	5	M (30)
		19.2 Kultursensible Pflege	V/S	3		
		19.3 Pflege demenziell beeinträchtigter Menschen	V/S	2		
6	23. Patientenedukation und Beratung	23.1 Information, Schulung und Beratung von Menschen aller Altersstufen	S/Ü	4	5	PÜ
		23.2 Kommunikation und Gesprächsführung	S/Ü	3		
Summe SWS/ECTS				47	30	

Der Studienabschnitt II (siebtes bis neuntes Semester) der Studiengangsvariante B entspricht dem Studienabschnitt II (siebtes bis neuntes Semester) der Studiengangsvariante A wie in den Tabellen 1 dargestellt.

§ 47 Bachelorstudiengang Physical Engineering

(1) Studienstruktur

Das Studium Physical Engineering gliedert sich in zwei Studienphasen. Die erste Studienphase stellt das Grundstudium dar und schließt mit der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung ab. Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester werden bei einem Studienbeginn zum Sommersemester in englischer Sprache, bei einem Studienbeginn zum Wintersemester in deutscher Sprache angeboten. Die zweite Studienphase ist das Hauptstudium, es enthält neben Pflichtfächern und individuellen Wahlfächern das Verpflichtende Praktische Studiensemester sowie die Bachelorprüfung. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS zu erbringen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	D Dokumentation	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
VP Vorlesung mit integrierten Übungen	MBK(xx) Modulbegleitende Klausur mit Gesamtdauer in Minuten	
S Seminar	PA Praktische Arbeit	
PRO Projektarbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation	PF Portfolio	
	PB Praxisbericht	
	B Bachelorarbeit	

(3) Wahlmodule

Zur Profilbildung stehen den Studierenden individuelle Wahlmodule zur Verfügung. Als Wahlmodule können nur solche Module gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Pflichtfächern identisch sind bzw. nur eine geringe inhaltliche Überschneidung aufweisen.

In Ergänzung dazu kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Tutorientätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf fünf ECTS nicht übersteigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das sechste Semester ist ein praktisches Studiensemester. Es kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbstständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden. Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest und legt fest, wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend.

In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Fachsemester und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Unmittelbar vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Dieses dient der Präsentation der Inhalte und der zentralen Ergebnisse den Betreuern der Abschlussarbeit.

Das Bachelorseminar dient der Reflexion der Inhalte der Bachelorarbeit in Zusammenhang mit den Studieninhalten des Studiengangs und wird durch die Betreuerin bzw. dem Betreuer der Abschlussarbeit durchgeführt.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Physical Engineering
Erster Studienblock bei Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
		Art	1 ECTS/ SWS	2 ECTS/ SWS	3 ECTS/ SWS		
Analysis 1	Analysis 1	VP	5/4				K60 oder K90
Lineare Algebra	Lineare Algebra	VP	5/4				K60 oder K90
Analysis 2	Analysis 2	VP		5/4			K60 oder K90
Numerik	Numerische Mathematik	VP			5/4		K60 oder K90
Physik 1	Mechanik und Thermodynamik	VP	5/4				K90 oder MBK 120
Physik 2	Elektrodynamik	VP		5/4			K90 oder MBK 120
Physik 3	Optik und Wellen	VP			5/4		K90 oder MBK90 ¹⁾
Physik 4	Quanten	VP			5/4		PF oder MBK90 ¹⁾
	Praktikum Physik	P					
Chemie	Chemie	VP	5/4				K90
Fremdsprachen	Professional English oder Deutsch B2 ²⁾	V			5/4		PF
Werkstoffe	Werkstoffe	VP		5/4			K60
Konstruktion 1	CAD	P		5/4			PF
	Technische Mechanik	VP					
Konstruktion 2	Maschinenkonstruktion	VP			5/4		K90
Elektrotechnik	Elektrotechnik	VP	5/4				K90 oder PF
Elektronik 1	Elektronik 1	VP		5/4			K90 oder PF
	Praktikum Elektrotechnik/Elektronik	P					
Elektronik 2	Elektronik 2	VP			5/4		K90
Informatik	Grundlagen Informatik	VP	5/4				K60 oder PF
	Informatik Praktikum	P					
Softwareentwicklung	Softwareentwicklung	VP		5/4			PA
	Softwareentwicklung Praktikum	P					
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24		

1) kann zusammen mit der Veranstaltung „Optik und Wellen“ geprüft werden

2) Deutschsprachige Studierende wählen Professional English, englischsprachige Studierende wählen Deutsch

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Physical Engineering
Zweiter Studienblock bei Studienbeginn zum Wintersemester**

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Physikalische Messtechnik	Physikalische Messtechnik	VP	5/4					K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik	VP	5/4					K90
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Schreiben	VP		5/4				D oder PF
	Patente							
Entwicklungsmethoden	Techn. Projektmanagement	VP	5/4					PF
	Techn. Dokumentation							
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	VP		5/4				K90
Modellierung und Simulation	Modellierung und Simulation	VP		5/4				K90
Digital Engineering	Digital Engineering	VP	5/4					K90
Photonik 1	Technische Optik	VP	5/4					K90 oder PF
Photonik 2	Maschinelles Sehen	VP		5/4				K90 oder PF
	Praktikum Maschinelles Sehen	P						
Physical Computing	Mikrocontroller und Sensoren	VP		5/4				PF
	Praktikum Mikrocontroller	P						
Cyber-Physical Systems	Cyber-Physical Systems	VP	5/4					PF oder K90
Robotik	Robotik	VP		5/4				PF oder K90
Wahlmodul Technik	Individuelle Vertiefungsmöglichkeit					5/4		
Wahlmodul Studium Generale	Kompetenzerwerb auch im nichttechnischen Bereich					5/4		
Projektseminar	Begleitseminar	S				5/4		PA
	Praxisprojekt	PRO						
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	PRO			30/1			PB
Bachelorarbeit und Bacheloranden-Seminar	Bacheloranden-Seminar	S				3/2	D	
	Bachelorarbeit	B				12		B
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/1	30/14		

**Tabelle 3: Bachelorstudiengang Physical Engineering
Zweiter Studienblock bei Studienbeginn zum Sommersemester**

Module	Lehr- veranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Physikalische Messtechnik	Physikalische Messtechnik	VP		5/4				K90 oder PF
Regelungstechnik	Regelungstechnik	VP		5/4				K90
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Schreiben	VP	5/4					D oder PF
	Patente							
Entwicklungsmethoden	Techn. Projektmanagement	VP		5/4				PF
	Techn. Dokumentation							
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	VP	5/4					K90
Modellierung und Simulation	Modellierung und Simulation	VP	5/4					K90
Digital Engineering	Digital Engineering	VP		5/4				K90
Photonik 1	Technische Optik	VP		5/4				K90 oder PF
Photonik 2	Maschinelles Sehen	VP	5/4					K90 oder PF
	Praktikum Maschinelles Sehen	P						
Physical Computing	Mikrocontroller und Sensoren	VP	5/4					PF
	Praktikum Mikrocontroller	P						
Cyber-Physical Systems	Cyber-Physical Systems	VP		5/4				PF oder K90
Robotik	Robotik	VP	5/4					PF oder K90
Wahlmodul Technik	Individuelle Vertiefungsmöglichkeit					5/4		
Wahlmodul Studium Generale	Kompetenzerwerb auch im nichttechnischen Bereich					5/4		
Projektseminar	Begleitseminar	S				5/4		PA
	Praxisprojekt	PRO						
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	PRO			30/1			PB
Bachelorarbeit und Bacheloranden-Seminar	Bacheloranden-Seminar	S				3/2	D	
	Bachelorarbeit	B				12		B
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/1	30/14		

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektromobilität und Energiemanagement gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen, ein praktisches Studiensemester mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma, und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Für Studierende des englischsprachigen Studiengangs wird kein Vorpraktikum gefordert. Stattdessen beträgt die Dauer des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters abweichend von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung mindestens 26 Wochen, mit mindestens 120 Präsenztagen in der Praxisfirma. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung (insbesondere § 3 Abschnitt 3 „Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden“) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (es gilt § 3 Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung).

Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil von mindestens 20% und höchstens 40%. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	M Mündliche Prüfung	E englischsprachig
S Seminar	R Referat	D deutschsprachig
	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert (PF: 50% PA benotet und 50% R benotet)	
	PF Portfolio	

(3) Wahlmodule

Die Wahlmodule werden am Anfang eines jeden Semesters per Aushang bekannt gemacht. Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Tutorentätigkeiten können als Wahlmodul im Umfang von höchstens fünf ECTS anerkannt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 2. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat.

Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Elektrotechnik oder der Fahrzeugtechnik mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen,
- Test von Netzwerken und Systemen,
- Software-Entwicklung,
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD),
- Computersimulation,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe,
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik.

Gesamtdauer:

- Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs: mindestens 20 Wochen mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma.
- Studierende des englischsprachigen Studienzweigs: mindestens 26 Wochen mit mindestens 120 Präsenztagen in der Praxisfirma (siehe Abschnitt 1).

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das Verpflichtende Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Es gilt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien – Grundstudium für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V	5/4			K90
Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	Elektrodynamik	V		5/4		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V			5/4	K90
Messtechnik 1: Grundlagen	Messtechnik 1	V		5/4		K90
	Messtechnik-Labor	P				
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V		5/4		K90
Robotik	Robotik	V+P			5/4	PF
Programmieren	Programmieren	V+P	5/4			K90
Elektrotechnisches Praktikum	Grundpraktikum Elektrotechnik 1: Grundsicherungen	P		5/4		PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 2: Implementation & Verifikation	P				
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V	5/4			K90
Kraftfahrzeugtechnik: Grundlagen, Praxis und digitaler Entwurf (CAD)	Kraftfahrzeugtechnik	V/4			10/8	PF
	Praktikum Fahrzeugtechnik	P/2				
	CAD	P/2				
Elektronik	Elektronik	V			5/4	K90
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V		5/4		K90
Maschinenkonstruktion	Maschinenkonstruktion	V		5/4		K90 oder PF
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektrotechnik: Programmieren von µC	P			5/4	PF
	Schaltungsentwurf Praktikum	P				
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V	5/4			K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien – Hauptstudium für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Automotive Electronics	Automotive Electronics Controls	V		Praktisches Studiensemester		5/4	K90
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P			5/4		PF
Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	V+P	5/4				PF
Sprache	English	V+P	5/4				PF
Solarzellen, Brennstoffzellen und Batterien	Photovoltaik	V			5/4		K90
	Batterien und Brennstoffzellen	V					
Projektseminar	Wissenschaftliches Arbeiten	S+P	5/4				RPA
Regenerative Energien und Energiespeicherung	Regenerative Energien und Energiespeicherung	V/4				7/6	K90+PA
	Praktikum Umwelt- und Verfahrenstechnik	P/2					
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V			5/4		M
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V	5/4				K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik mit Übungen	V/4				6/6	K90
	Regelungstechnik Praktikum	P/2					
Microcontroller	Mikrocontroller	V			5/4		RPA
	Microcontroller Praktikum	P					
Elektrische Antriebsstränge	Hybride im Kfz	V	5/4				K90
Einführung in die Antriebstechnik	Einführung in die Antriebstechnik	V	5/4				K90
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung	V			5/4		K90
	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P					
Wahlmodul	Wahlmodul	-			5/0		siehe Wahlfächer
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium (15% Anteil an der Note)					12/0	B+R
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/20	30/16	

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign & digitale Gestaltung

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelor-Studiengangs Mediendesign & digitale Gestaltung umfasst die in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad „Bachelor of Science“.

Es gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS (European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	KQ Kolloquium	E englischsprachig
S Seminar	R Referat/Präsentation	D deutschsprachig
	PA Praktische Arbeit	
	PRO Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und Präsentation	
	M Mündliche Prüfung	
	PF Portfolio	

Lehrveranstaltungen können im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.

Sind zu einem Modul zwei mögliche Prüfungsleistungen angegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Vorschlag der Lehrenden über eine der beiden angegebenen Prüfungsleistungen und veröffentlicht diese zu Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester zusammen mit der Art der jeweiligen Prüfungsleistung veröffentlicht wird. Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Lehrangebot der anderen Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden.

Auch Tätigkeiten als Tutorin oder Tutor, die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit in Hochschulgremien, Hochschulprojekten oder ehrenamtliches Engagement anderer Art können als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu fünf ECTS anerkannt.

Als Wahlmodule können nur Module und Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlveranstaltungen deutlich verschieden sind.

Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Fach benötigt.

Alle anderen frei gewählten Module sind Zusatzmodule und Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Tabellen 1 und 2 bestanden sind.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Es darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

(6) Bachelormodul

Die Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Das Modul besteht aus Bachelorarbeit und einem Abschlusskolloquium mit 3 ECTS. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten, ansonsten gelten die Regelungen gemäß § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung zu mündlichen Prüfungsleistungen. Das Kolloquium trägt zu 20% zur Note des Bachelormoduls bei.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Mediendesign & digitale Gestaltung
Grundstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
		1	2	3	
	Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Grundlagen der Gestaltung	V+P	5/4			PF oder PRO
Fotografie	V+P	5/4			PF oder PRO
Interaction Design	V+P	5/4			PRO
Lineare Algebra	V+P	5/4			PF oder K90
Programmieren 1	V	5/4			K90 oder M
Programmieren 1 Praktikum	P	5/4			K60 oder M
User Experience Design	V+P		10/6		PF oder PRO
Motion Design	V+P		20/6		PF oder PRO
Programmieren 2	V+P		5/4		K90 oder PF
Mathematik für Designer	V+P		5/4		PF oder M
Animation	V+P			10/6	PF oder PRO
Film	V+P			5/4	PF oder PRO
Physical Computing	V+P			5/4	PF oder PRO
Webentwicklung 1	V+P			5/4	PF oder PRO
Software Engineering	V+P			5/4	PF oder K90
Summe ECTS/SWS		30/24	30/20	30/22	

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Mediendesign & digitale Gestaltung
Hauptstudium**

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungs- leistung
		4	5	6	7	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Projektseminar 1	PR	10/6				PR0 oder PF
Computergrafik	V+P	5/4				PF oder PR0
Professional English	S+P	5/4				PF
Webentwicklung 2	V+P	5/4				PF oder PR0
Wahlfach, siehe Absatz 3		5/4				Siehe Absatz 3
Praktisches Studiensemester			30/0			PF
Projektseminar 2	PR			15/8		PR0 oder PF
Game Design	V+P			5/4		PR0 oder PF
Spieleentwicklung	V+P			5/4		PR0 oder PF
Mobile Anwendungen	V+P			5/4		PF oder PR0
Bachelor Modul					15/0	B + KQ
Wahlfächer, siehe Absatz 3					15/12	siehe Absatz 3
Summe ECTS/SWS		30/22	30/0	30/20	30/12	

§ 50 Bachelorstudiengang Internet & Online-Marketing

(1) Studienstruktur

Das Studium Internet & Online-Marketing umfasst 34 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad „Bachelor of Science“.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS (European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	M Mündliche Prüfung	
S Seminar	R Referat	
B Bachelor Prüfung	PA Praktische Arbeit	
	D Dokumentation	
	PF Portfolio	

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können für die beiden Wahlmodule Veranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste wird die Art der Lehrveranstaltung und der Prüfungsleistung veröffentlicht.

Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit oder die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung entsprechender Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die oben genannten Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu fünf ECTS anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an ECTS erreicht wird. Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul bzw. Lehrveranstaltung benötigt.

Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengbiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Umsetzung von Online-Strategien und -Projekten kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen,
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule,
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens.

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studien-semester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelorprüfung ist ein Online-Marketing-Seminar. Das Online-Marketing-Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende im Laufe ihres/seines Studiums an mindestens zehn hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere, von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z. B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder die Unterschrift eines Professors bzw. einer Professorin des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

**Tabelle 1: Bachelorstudiengang Internet & Online-Marketing
Grundstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Einführung in das Marketing	Einführung in das Marketing	V+Ü	5/4			K90
Einführung in das Online-Marketing	Einführung in das Online-Marketing	V+Ü	5/4			K90
Toolkompetenz für Online-Marketer	Toolkompetenz für Online-Marketer	V+Ü	5/4			PA
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	5/4			K90
E-Business & E-Commerce	Einführung in E-Business	V	5/4			K90
	Einführung in E-Commerce					
Webgestaltung 1	Webgestaltung 1	V+Ü	5/4			PA
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü		5/4		K90
Architektur des Internet	Architektur des Internet	V+Ü		5/4		K90
Erfolgreich studieren	Wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü		5/4		D
	Kreativitätstechniken					
Usability Engineering & Nutzerinteraktion	Usability Engineering & Nutzerinteraktion	V+Ü		5/4		K90
Webgestaltung 2	Webgestaltung 2	V+Ü		5/4		PA
Digitale Wirtschaft	Innovative Geschäftsmodelle	V		5/4		K90
	Internetökonomie					
Präsentation & Rhetorik	Präsentation & Rhetorik	V+Ü			5/4	R
Unternehmens- & IT-Recht	Unternehmens- & IT-Recht	V+Ü			5/4	K90
Business Intelligence 1	Business Intelligence - Praktische Umsetzung einer BI	V			5/4	K90
E-Business Anwendungen	E-Business Anwendungen	V+Ü			5/4	K90
Schreiben fürs Web	Schreiben fürs Web	V+Ü			5/4	K90
Mobile Applikationen	Mobile Applikationen für Online-Marketer	V+Ü			5/4	PA
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

**Tabelle 2: Bachelorstudiengang Internet & Online-Marketing
Hauptstudium**

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management (CRM)	V+Ü	5/4	Praktisches Studiensemester			K90
Business Intelligence 2	Data Mining & Big Data	V+P	5/4				PA
Bilanzrecht & Reporting	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü	5/4				K90
Kosten- & Leistungsrechnung	Kosten- & Leistungsrechnung	V+Ü	5/4				K90
Professional English	Professional English ¹	S	5/4				PF
Suchmaschinenmarketing	Suchmaschinenmarketing	V+Ü	5/4				PA
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			5/4		K90
Internet der Dinge	Internet der Dinge	V+Ü			5/4		K90
Startup Werkstatt	Startup Werkstatt	V+Ü			5/4		PA
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit in der E-Society	S			5/4		S
Wahlmodul 1	Wahlfach 1	V			5/4		§ 50 (3)
Wahlmodul 2	Wahlfach 2	V			5/4		§ 50 (3)
Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	V+Ü				5/4	K90
Projektseminar Online-Marketing	Projektarbeit Online-Marketing	PR				5/4	D
Projektseminar Social Media	Projektarbeit Social Media	PR				5/4	D
Abschlussmodul	Online-Marketing-Seminar	S				3/0	BA
	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium ²	B				12/0	
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/24	30/12	

¹ Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

² Das Abschluss-Kolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

C. Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge neuer Prägung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

§ 52 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

§ 53 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

§ 54 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, die ihr Studium im Sommersemester 2007 im ersten Studiensemester begonnen haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung studieren. Dieser Antrag ist bis zum Ende des Sommersemesters 2007 zu stellen.

§ 55 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

§ 56 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 57 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 58 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

§ 59 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

§ 60 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

§ 61 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

§ 62 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Änderungen des § 33 sollen bereits für Studierende ab dem Wintersemester 2009/10 gelten.

§ 63 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 64 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit betreffen, gelten für alle Studienanfänger/innen des Studiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2009/10.

§ 65 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 66 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 67 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 68 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 69 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 70 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 71 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 72 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 73 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 74 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 75 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 76 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 77 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 78 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 79 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 80 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 81 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft

§ 82 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2020-21 in Kraft

§ 83 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. Dezember 2020

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft

D. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmung zur SPO 12 (gültig ab 27. Nov. 2009)
und SPO 13 (gültig ab 21. Jan. 2011)

1. Im § 37 (spezieller Teil Soziale Arbeit) sind Module vorgesehen. Diese Module können nur insgesamt belegt und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Eine Teilanrechnung von Lehrveranstaltungen (Units) aus den Modulen ist nicht möglich. Von den Modulverantwortlichen wird die Modulnote an das Prüfungsamt gemeldet.
2. Das angebotene Modul S7 (Spezielle Ergänzungsangebote von Lehrveranstaltungen) ist aus einer, jeweils pro Semester angebotenen Liste zu bestreiten. Das Modul S7 verlangt mindestens sieben ECTS, wobei aufgrund der speziellen Zusammensetzung der Veranstaltung auch mehr als sieben ECTS notwendig werden können. Jede Lehrveranstaltung des Moduls S7 muss mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden.
3. Über das Pflicht- und Wahllangebot hinaus können Studierende Zusatzmodule belegen, wobei aber nur Module insgesamt belegt werden können. Bis zu fünf Zusatzmodule können, auf Antrag der Studierenden, im Zeugnis aufgeführt werden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 3. Dezember 2020

Weingarten, den 3. Dezember 2020

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium,
Lehre und Qualitätsmanagement

Zur Beurkundung

Aushang vom bis

Henning Rudewig
Kanzler